

Innerstaatliche Durchsetzung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte* **

Hugo Vogt

I. Einleitung

1. Allgemeines

Seit 1978 ist Liechtenstein Mitglied des Europarates. Die Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) hat es am 8. September 1982 ratifiziert; diese trat noch am gleichen Tag in Kraft.¹ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat bis Ende 2013 bei fünf Individualbeschwerden nach Art. 34 EMRK gegen das Fürstentum Liechtenstein eine Konventionsverletzung festgestellt. Es handelt sich hierbei um die Fälle *Wille gegen Liechtenstein*², *Frommelt gegen Liechtenstein*³, *Steck-Risch u. a.*

* Der Verfasser dankt lic. rer. soc. Manuel Frick, stellvertretender Ständiger Vertreter beim Europarat, und lic. iur. Hubert Wachter, juristischer Mitarbeiter im Amt für Justiz, für wertvolle Hinweise bezüglich der Suche von Rechtsprechung und Gesetzesmaterialien zu den Liechtenstein betreffenden Fällen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Ein weiterer Dank gilt Robin Schädler, Doktorand der Menschenrechte, für die kritische Durchsicht des Manuskripts und wertvolle Anregungen.

** Mit Urteil im Fall *Wille gegen Liechtenstein* hatte der EGMR 1999 erstmals einer Individualbeschwerde gegen Liechtenstein Folge gegeben. Diese Entscheidung und Folgeentscheidungen sollen zum Anlass genommen werden, zu untersuchen, auf welche Weise Liechtenstein betreffende, dem Beschwerdeführer stattgebende Urteile des EGMR innerstaatlich durchgesetzt werden.

1 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, LGBl. 1982, Nr. 60.

2 *Wille gegen Liechtenstein*, Urteil vom 28. Oktober 1999, Nr. 28396/95, abrufbar unter <www.echr.coe.int>; deutsche Übersetzung abgedruckt in NJW 2001, Heft 16, S. 1195 ff., sowie in ÖJZ 2000, S. 647 ff. (= LJZ 2000, S. 105 ff.).

3 *Frommelt gegen Liechtenstein*, Urteil vom 24. Juni 2004, Nr. 49158/99, abrufbar unter <www.echr.coe.int>; deutsche Übersetzung abgedruckt in LES 2005, S. 121 ff.

gegen *Liechtenstein*⁴, von *Hoffen gegen Liechtenstein*⁵ sowie *Schädler u. a. gegen Liechtenstein*⁶. Im Urteil *Wille gegen Liechtenstein* hat der EGMR eine Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit nach Art. 10 EMRK und einen Verstoss gegen das Recht auf Beschwerde nach Art. 13 EMRK festgestellt und damit zum ersten Mal einer Individualbeschwerde gegen Liechtenstein Folge gegeben.⁷ Aufgrund dieses Urteils des EGMR hat der Gesetzgeber den Begriff der «öffentlichen Gewalt» ins Staatsgerichtshofgesetz vom 27. November 2003 aufgenommen.⁸ Da-

4 *Steck-Risch u. a. gegen Liechtenstein*, Urteil vom 19. Mai 2005, Nr. 63151/00, abrufbar unter <www.echr.coe.int>; deutsche Übersetzung abgedruckt in LES 2006, S. 53 ff.

5 *Von Hoffen gegen Liechtenstein*, Urteil vom 27. Juli 2006, Nr. 5010/04, abrufbar unter <www.echr.coe.int/echr>; deutsche Übersetzung abgedruckt in LES 2007, S. 61 ff.

6 *Schädler u. a. gegen Liechtenstein*, Urteil vom 21. Oktober 2010, Nr. 32763/08, abrufbar unter <www.echr.coe.int/echr>; deutsche Übersetzung abgedruckt in LES 2011, S. 97 ff.

7 *Wille gegen Liechtenstein*, Urteil vom 28. Oktober 1999, Nr. 28396/95, abrufbar unter <www.echr.coe.int>; deutsche Übersetzung abgedruckt in NJW 2001, Heft 16, S. 1195 ff., sowie in ÖJZ 2000, S. 647 ff. (= LJZ 2000, S. 105 ff.).

8 Vgl. Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG), LGBL 2004, Nr. 32. Art. 15 Abs. 1 StGHG lautet: «Der Staatsgerichtshof entscheidet über Beschwerden, soweit der Beschwerdeführer behauptet, durch eine enderledigende letztinstanzliche Entscheidung oder Verfügung der öffentlichen Gewalt in einem seiner verfassungsmässig gewährleisteten Rechte oder in einem seiner durch internationale Übereinkommen garantierten Rechte, für die der Gesetzgeber ein Individualbeschwerderecht ausdrücklich anerkannt hat, verletzt zu sein.» Demgegenüber konnten nach dem Gesetz vom 5. November 1925 über den Staatsgerichtshof, LGBL 1925, Nr. 8, Individualbeschwerden lediglich gegen letztinstanzliche Entscheidungen oder Verfügungen eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde erhoben werden. Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. November 1925 über den Staatsgerichtshof lautete: «Wegen Verletzung verfassungsmässig garantierter Rechte durch eine Entscheidung oder Verfügung, *durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde*, sei es infolge unrichtiger Anwendung eines Gesetzes oder einer Verordnung oder infolge von Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung, oder Gesetzeswidrigkeit einer Verordnung, kann beim Staatsgerichtshof nach Erschöpfung des Instanzenzuges innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung oder Verfügung Beschwerde erhoben werden.» (Vgl. dazu auch BuA, 45/2003, S. 9 f. und S. 39 f.). Daher existierte im Jahre 1997 für Herbert Wille keine innerstaatliche Beschwerdemöglichkeit gegen die Entscheidung des Fürsten, ihn nicht zum Präsidenten der Verwaltungsbeschwerdeinstanz zu ernennen (vgl. dazu *Wille gegen Liechtenstein*, Urteil vom 28. Oktober 1999, Nr. 28396/95, Ziff. 72 ff., abgedruckt in NJW 2001, Heft 16, S. 1198 f.).

durch besteht seither eine innerstaatliche Beschwerdemöglichkeit gegen sämtliche Hoheitsakte, somit gegen hoheitliche Akte der Gerichte und Verwaltungsbehörden, aber auch gegen solche des Landesfürsten und des Landtages, insoweit diese Hoheitsakte unmittelbar gegen verfassungsmässig gewährleistete Rechte einzelner Personen verstossen.⁹ Zunächst sollen die vorstehend genannten fünf Urteile des EGMR kurz dargestellt werden.

2. Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegen das Fürstentum Liechtenstein

a) Wille gegen Liechtenstein

Der Beschwerdeführer hielt im Jahre 1995 einen Vortrag im Liechtenstein-Institut mit dem Thema «Wesen und Aufgaben des Staatsgerichtshofes». Er vertrat dabei die Ansicht, dem Staatsgerichtshof komme bei einem Auslegungsstreit zwischen Fürst (Regierung) und Landtag die Kompetenz zu, über die Auslegung der Verfassung zu entscheiden. In der Folge teilte der Fürst dem Beschwerdeführer mit einem Brief vom 27. Februar 1995 mit, dass dessen Aussagen eindeutig gegen die Verfassung verstossen würden und er diesen nicht mehr für ein öffentliches Amt ernennen werde. Als der Landtag den Beschwerdeführer nach Ablauf der Amtszeit im Frühjahr 1997 dem Fürsten wiederum für eine weitere Amtszeit als Präsident der Verwaltungsbeschwerdeinstanz vor-

⁹ Vgl. BuA, 45/2003, S. 12 und S. 39 f. Vgl. auch StGH 2005/97, Entscheidung vom 1. September 2006, Erw. 1.1, abrufbar unter <www.stgh.li>; siehe auch Wille T., S. 73. Siehe hierzu auch den Anhang zur Resolution ResDH(2004)84 des Ministerkomitees des Europarates vom 22. Dezember 2004, abrufbar unter <wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=806725&Site=COE#P1282_124547>. Die Individualbeschwerde nach Art. 15 Abs. 1 StGHG dient der Prüfung von hoheitlichen Individualakten, «die einen unmittelbaren Eingriff in die Grundrechte des betreffenden Beschwerdeführers darstellen» (BuA, 45/2003, S. 40). Nicht vor dem Staatsgerichtshof angefochten werden können hingegen «die verschiedenen insbesondere in der Verfassung vorgesehenen Interorganakte bzw. Hoheitsakte, die nicht gegen den Einzelnen gerichtet sind (sogenannte Regierungsakte oder gerichtsfreie Hoheitsakte), wie bspw. Ernennungen, Gesetzesinitiativen des Landtags oder der Regierung, Misstrauensvotum, Landtagsauflösung, diverse Landtagsbeschlüsse usw.» (BuA, 45/2003, S. 40 f.).

schlug, lehnte der Fürst die neuerliche Ernennung des Beschwerdeführers zum Präsidenten der Verwaltungsbeschwerdeinstanz ab.¹⁰

Der EGMR hält dazu fest, beim Beschwerdeführer habe es sich zu der Zeit, als er den fraglichen Vortrag hielt, um einen hochrangigen Richter gehandelt. Daher könne vom Beschwerdeführer Zurückhaltung bei der Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung erwartet werden, um die Autorität und Unparteilichkeit der Rechtsprechung nicht infrage zu stellen. Dies würde dem Beschwerdeführer aber nicht verbieten, sich zu kontroversen akademischen Fragen, die zugleich eine politische Dimension hätten, zu äussern. Die Ansichten des Beschwerdeführers seien überdies nicht unhaltbar gewesen, würden diese doch von vielen Personen in Liechtenstein geteilt. Darüber hinaus habe sich der Beschwerdeführer weder über laufende Verfahren geäußert, noch Personen oder öffentliche Institutionen kritisiert, noch hohe Amtsträger oder den Fürsten beleidigt. Der Eingriff (Brief des Fürsten vom 27. Februar 1995) sei daher in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig gewesen und verletze Art. 10 EMRK.¹¹

Der EGMR stellt darüber hinaus fest, es sei auch Art. 13 EMRK verletzt. So habe die Beschwerde Handlungen des Fürsten zum Gegenstand gehabt, und es sei der Regierung nicht gelungen nachzuweisen, dass es in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs seit 1925 schon einen Fall gegeben hätte, in dem eine Beschwerde gegen den Fürsten zur Entscheidung zugelassen worden sei. Die Regierung habe daher auch nicht belegen können, dass schon einmal eine Beschwerde an den Staatsgerichtshof wirksam gewesen sei.¹²

10 Zum Sachverhalt siehe *Wille gegen Liechtenstein*, Urteil vom 28. Oktober 1999, Nr. 28396/95, abgedruckt in NJW 2001, Heft 16, S. 1195. Die Entscheidung ist auszugswise auch abrufbar auf der Homepage des Österreichischen Instituts für Menschenrechte unter <www.menschenrechte.ac.at/docs/99_6/99_6_04>.

11 *Wille gegen Liechtenstein*, Urteil vom 28. Oktober 1999, Nr. 28396/95, abgedruckt in NJW 2001, Heft 16, S. 1195 ff. (1198), auszugswise auch abrufbar auf der Homepage des Österreichischen Instituts für Menschenrechte unter <www.menschenrechte.ac.at/docs/99_6/99_6_04>.

12 *Wille gegen Liechtenstein*, Urteil vom 28. Oktober 1999, Nr. 28396/95, abgedruckt in NJW 2001, Heft 16, S. 1195 ff. (1198), auszugswise auch abrufbar auf der Homepage des Österreichischen Instituts für Menschenrechte unter <www.menschenrechte.ac.at/docs/99_6/99_6_04>.

b) *Frommelt gegen Liechtenstein*

Hintergrund der Rechtssache *Frommelt gegen Liechtenstein* waren Ermittlungen in einem Wirtschaftsstrafverfahren. Die Staatsanwaltschaft hatte beantragt, die gegen den Beschwerdeführer bereits bestehende Untersuchungshaft wegen der Komplexität des Falls bis auf ein Jahr zu verlängern. Der Untersuchungsrichter unterstützte diesen Antrag der Staatsanwaltschaft. Dem Beschwerdeführer wurde keine Gelegenheit gegeben, dazu eine Stellungnahme abzugeben, und in der Folge ordnete das Obergericht in nichtöffentlicher Sitzung die Verlängerung der Untersuchungshaft des Beschwerdeführers an.¹³

Der EGMR stellt eine Verletzung des Art. 5 EMRK fest und führt dazu aus, das Obergericht habe die Frage der Verlängerung der Untersuchungshaft in nichtöffentlicher Sitzung und in Abwesenheit des Beschwerdeführers geprüft, wogegen die Rechtsprechung des EGMR verlange, dass bei der Prüfung der Rechtmässigkeit der Untersuchungshaft eine Anhörung stattzufinden habe. Darüber hinaus sei es im vorliegenden Fall um eine beträchtliche Dauer der Haftverlängerung des Beschwerdeführers, nämlich um ein halbes Jahr, gegangen. Es sei zu entscheiden gewesen, ob die Haftgründe der Fluchtgefahr und der Wiederholungsgefahr fortbestanden hätten, und seit der letzten Haftprüfungsverhandlung seien überdies zwei Monate vergangen gewesen. Die Tatsache, dass das Obergericht keine Anhörung durchgeführt habe, erscheine umso gravierender, da dem Beschwerdeführer keine Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Anträgen des Untersuchungsrichters und des Staatsanwalts betreffend die Verlängerung der Maximaldauer seiner Haft eingeräumt worden sei. Daher habe das Verfahren beim Obergericht das Recht auf Waffengleichheit der Parteien verletzt. Da auch der Oberste Gerichtshof in der Folge keine mündliche Anhörung des Beschwerdeführers durchgeführt habe, seien die Verfahrensfehler nicht geheilt worden.¹⁴

13 Zum Sachverhalt siehe *Frommelt gegen Liechtenstein*, Urteil vom 24. Juni 2004, Nr. 49158/99, abgedruckt in LES 2005, S. 121 ff.

14 *Frommelt gegen Liechtenstein*, Urteil vom 24. Juni 2004, Nr. 49158/99, abgedruckt in LES 2005, S. 121 ff. (123 f.).

c) Steck-Risch u. a. gegen Liechtenstein

Die Entscheidung *Steck-Risch u. a. gegen Liechtenstein* betraf einen von der Gemeinde Schellenberg erlassenen Beschluss über die Festsetzung des Zonenplans, der Grundstücke der Beschwerdeführer als Nichtbauland auswies. Bis zu jenem Zeitpunkt waren die fraglichen Grundstücke noch in keinem Zonenplan erfasst gewesen. Im anschliessenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren brachte die Gemeinde Schellenberg als Beschwerdegegnerin vor der Verwaltungsbeschwerdeinstanz eine Gegenäusserung ein, in der sie unter anderem die Behauptung der Beschwerdeführer bestritt, die benachbarten Grundstücke seien im Zonenplan als Bauland ausgewiesen worden. Diese Stellungnahme der Gemeinde wurde den Beschwerdeführern nicht zugestellt.¹⁵

Der EGMR stellt hierzu fest, das Recht auf ein faires Verfahren des Art. 6 Abs. 1 EMRK setze zwingend voraus, dass den Beschwerdeführern die Gelegenheit geboten werde, von der Stellungnahme der Gegenpartei, im gegenständlichen Fall also von der Stellungnahme der Gemeinde Schellenberg, Kenntnis zu erlangen und sich zu dieser äussern zu können. Da den Beschwerdeführern diese Möglichkeit nicht eingeräumt worden sei, seien diese in ihrem Anspruch auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt worden.¹⁶

d) Von Hoffen gegen Liechtenstein

Gegen den Beschwerdeführer waren im Jahre 1994 wegen Anlagebetrugsvorwürfen zwei strafrechtliche Untersuchungsverfahren eröffnet worden. Im Strafverfahren verurteilte das Landgericht den Beschwerdeführer wegen zweifachen schweren Betruges zu einer fünfjährigen Freiheitsstrafe. Das Obergericht erhöhte das Strafmass auf neun Jahre, der Oberste Gerichtshof reduzierte das Strafmass in letzter Instanz auf acht Jahre. Die dagegen erhobene Individualbeschwerde des Beschwerdeführers blieb ohne Erfolg. Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs wurde dem Beschwerdeführer schliesslich am 5. März 2004 zugestellt.¹⁷

15 Zum Sachverhalt siehe *Steck-Risch u. a. gegen Liechtenstein*, Urteil vom 19. Mai 2005, Nr. 63151/00, abgedruckt in LES 2006, S. 53 ff.

16 *Steck-Risch u. a. gegen Liechtenstein*, Urteil vom 19. Mai 2005, Nr. 63151/00, abgedruckt in LES 2006, S. 53 ff (57 f.).

17 Zum Sachverhalt siehe *von Hoffen gegen Liechtenstein*, Urteil vom 27. Juli 2006, Nr. 5010/04, abgedruckt in LES 2007, S. 61 ff.

Der EGMR führt aus, dass das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer angefangen habe, als die Voruntersuchung bezüglich des Sachverhalts eingeleitet worden sei, welcher schliesslich zur rechtskräftigen Verurteilung des Beschwerdeführers im gegenständlichen Verfahren geführt habe. Die Voruntersuchung sei am 4. Mai 1994 eröffnet worden, und das Verfahren habe schliesslich geendet, als dem Beschwerdeführer das Urteil des Staatsgerichtshofs zugestellt worden sei, mithin am 5. März 2004. Die Gesamtdauer des Verfahrens mit neun Jahren und zehn Monaten aufgrund Verzögerungen während der Voruntersuchung müsse als übermässig lang bezeichnet werden und habe gegen das Recht des Beschwerdeführers auf ein Verfahren innert angemessener Frist verstossen.¹⁸

e) Schädler u. a. gegen Liechtenstein

Die Bevölkerung der Gemeinde Triesenberg hatte im Februar 2000 einen Zonenplan durch ein Referendum angenommen. Nach diesem fiel der grössere Teil eines Grundstücks, das im Miteigentum der Beschwerdeführer steht, nicht in die Bauzone. Die Beschwerdeführer bestritten die Rechtmässigkeit des Zonenplans sowie des Verfahrens, mit dem dieser genehmigt worden war, und versuchten, durch alle innerstaatlichen Instanzen zu erreichen, dass das betreffende Grundstück vollständig als Bauland ausgewiesen werde.¹⁹

Der EGMR stellt zunächst fest, dass das gegenständliche Verfahren vor der Gemeinde Triesenberg, der liechtensteinischen Regierung und der Verwaltungsbeschwerdeinstanz ohne unzulässige Verzögerung durchgeführt worden sei. Dagegen habe es vor dem Staatsgerichtshof über vier Jahre und vier Monate gedauert. Der EGMR attestiert dem Staatsgerichtshof, dass das Verfahren komplex gewesen sei und dass die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer durch die Einreichung umfangreicher Stellungnahmen und Anträge selbst für einige Verfahrensverzögerungen verantwortlich seien. Diese umfangreichen Stellungnahmen und Anträge hätten es im Interesse der Rechtspflege notwendig

18 Siehe *von Hoffen gegen Liechtenstein*, Urteil vom 27. Juli 2006, Nr. 5010/04, abgedruckt in LES 2007, S. 61 ff. (63 ff.).

19 Zum Sachverhalt siehe *Schädler u. a. gegen Liechtenstein*, Urteil vom 21. Oktober 2010, Nr. 32763/08, abgedruckt unter LES 2011, S. 97 ff.

gemacht, die Beratungen vor dem Staatsgerichtshof zweimal zu vertagen. Trotz alledem sei die lange Gesamtdauer des Verfahrens vor dem Staatsgerichtshof nicht zu rechtfertigen. So seien nach der öffentlichen Verhandlung des Staatsgerichtshofs über ein Jahr und sieben Monate bis zur schriftlichen Urteilszustellung vergangen. Im Ergebnis habe das Verfahren im gegenständlichen Fall unverhältnismässig lange gedauert und die Beschwerdeführer in ihrem von Art. 6 Abs. 1 EMRK garantierten Recht auf ein Verfahren innert angemessener Frist verletzt.²⁰

3. Folgen der das Fürstentum Liechtenstein betreffenden Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

In der Rechtssache *Wille gegen Liechtenstein* erkannte der EGMR auf eine Verletzung der Freiheit der Meinungsäusserung nach Art. 10 EMRK. Der EGMR sprach dem Beschwerdeführer eine Entschädigung nach Art. 41 EMRK als Ersatz für den immateriellen Schaden in Höhe von CHF 10 000 zu und gewährte ihm den Ersatz von Kosten und Auslagen. Aufgrund dieses Urteils des EGMR hat der Gesetzgeber in der Folge, wie bereits ausgeführt, den Begriff der «öffentlichen Gewalt» ins Staatsgerichtshofgesetz vom 27. November 2003 aufgenommen, sodass seither eine innerstaatliche Beschwerdemöglichkeit gegen sämtliche Hoheitsakte besteht, wenn diese unmittelbar verfassungsmässig gewährleistete Rechte einzelner Personen verletzen.²¹ Auffällig ist, dass dieser Fall aber darüber hinaus keine weitergehenden Folgen zeitigte. Die Entscheidung des EGMR führte insbesondere nicht dazu, dass die konventionswidrige Entscheidung, die Weigerung des Fürsten, den Beschwerdeführer neuerlich zum Präsidenten der Verwaltungsbeschwerdeinstanz zu ernennen, korrigiert worden wäre.²² In *Frommelt gegen Liechtenstein*

20 *Schädler u. a. gegen Liechtenstein*, Urteil vom 21. Oktober 2010, Nr. 32763/08, abgedruckt unter LES 2011, S. 97 ff. (100 f.).

21 Vgl. dazu Fussnote 9.

22 Siehe dazu auch Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 55. Andreas Kley führt dort aus, der Fürst müsste seine EMRK-widrige Entscheidung zurücknehmen, und auf dem Wege der Verfassungsänderung müsste eine Wiederholung einer solchen Konstellation [das Fehlen einer innerstaatlichen Beschwerdemöglichkeit gegen individuelle konkrete Akte des Fürsten] verhindert werden. Letzteres ist inzwischen gesche-

hat der EGMR eine Verletzung der persönlichen Freiheit des Beschwerdeführers festgestellt, weil der Beschwerdeführer vom Obergericht vor der Verlängerung der Untersuchungshaft auf ein Jahr nicht angehört worden sei. Dies führte dazu, dass das Obergericht die einschlägigen Bestimmungen der Strafprozessordnung im Anschluss an dieses Urteil EMRK-konform auslegte, wonach ein Verfahrensbetroffener nunmehr

hen, indem der Begriff der öffentlichen Gewalt ins Staatsgerichtshofgesetz vom 27. November 2003 aufgenommen wurde. Siehe hierzu auch die Resolution ResDH(2004)84 des Ministerkomitees des Europarates vom 22. Dezember 2004, abrufbar unter <wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=806725&Site=COE#P1282_124547>. Das Ministerkomitee des Europarates scheint dort davon auszugehen, dass die von der liechtensteinischen Regierung ergriffenen Massnahmen, nämlich die Gesetzesrevision zur Verhinderung gleichartiger Konventionsverletzungen und die Bezahlung einer Entschädigung nach Art. 41 EMRK, als ausreichend anzusehen sind. Allerdings hat das Ministerkomitee des Europarates im Gegensatz zu den weiteren Liechtenstein betreffenden Fällen (*Frommelt gegen Liechtenstein*, *Steck-Risch u. a. gegen Liechtenstein*, *von Hoffen gegen Liechtenstein* sowie *Schädler u. a. gegen Liechtenstein*) nicht ausdrücklich ausgesprochen, dass das Verfahren zur Überwachung des Vollzuges dieses Urteils abgeschlossen sei. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch die Rechtssache *Paksas gegen Litauen* (Urteil vom 6. Januar 2011, Nr. 34932/04, abrufbar unter <www.echr.coe.int>; deutsche Übersetzung auch abrufbar unter <[www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_20110106_AUSL000_000BSW34932_0400000_000.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_20110106_AUSL000_000BSW34932_0400000_000/JJT_20110106_AUSL000_000BSW34932_0400000_000.pdf)>). Dort hat der EGMR ebenfalls lediglich eine Entschädigung in Geld zugesprochen und von der betroffenen Regierung nicht verlangt, dass sie weitere Massnahmen ergreift. Der Hintergrund war der Folgende: Der Beschwerdeführer Rolandas Paksas, vormaliger Präsident der Republik Litauen, war wegen Missbrauch der Amtsstellung im Zusammenhang mit der Verleihung der litauischen Staatsbürgerschaft an einen russischen Geschäftsmann des Amtes enthoben worden. Ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wurde mangels Beweisen eingestellt. Das litauische Parlament, der Seimas, beschloss in der Folge eine Gesetzesänderung, wonach Personen, die ihres Amtes enthoben worden waren, dauerhaft und unabänderlich von der Mitgliedschaft im Parlament ausgeschlossen wurden. Der EGMR prüfte diese Regelung und kommt zum Ergebnis, dass der dauerhafte und unabänderliche Ausschluss von der Möglichkeit bei Parlamentswahlen zu kandidieren, nicht verhältnismässig sei und gegen Art. 3, 1. Zusatzprotokoll zur EMRK verstosse. Der EGMR spricht in diesem Urteil zugleich aus, die Feststellung der Konventionsverletzung stelle schon eine ausreichende Entschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden des Beschwerdeführers dar. Demgegenüber scheint dieses Ergebnis, wonach die Feststellung der Konventionsverletzung und der Zuspruch einer Entschädigung als ausreichend anzusehen sind, im Lichte der neueren Judikatur des EGMR nicht als zwingend. So hatte der EGMR in der Rechtssache *Volkov gegen Ukraine* die Rechtmässigkeit der Entlassung eines Richters des Obersten Gerichtshofes wegen angeblicher schwerwiegender disziplinarrechtlicher Verfeh-

anzuhören war, wenn über eine Haftverlängerung zu entscheiden war.²³ In weiterer Folge hat der Gesetzgeber die Regelungen zur Untersuchungshaft der Strafprozessordnung grundlegend novelliert und die mündliche sowie die kontradiktorische Haftverhandlung ins Gesetz aufgenommen.²⁴

Abgesehen von diesen beiden Fällen hat der EGMR in Bezug auf Liechtenstein bisher ausschliesslich Verstösse gegen Verfahrensgarantien festgestellt. In *Steck-Risch gegen Liechtenstein* erkannte der EGMR auf eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, da den Beschwerdeführern eine Stellungnahme der Gegenpartei nicht zugestellt worden war. Der Staatsgerichtshof fordert in seiner jüngeren Rechtsprechung nunmehr, dass den Verfahrensbetroffenen jede neue Urkunde und jede neue Stellungnahme, die vor der jeweiligen Entscheidung von der Behörde zu den Akten genommen wird, auch zur Äusserung vorgelegt

lungen zu untersuchen. Der EGMR stellt eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK sowie des Art. 8 EMRK fest und spricht aus, dass der Beschwerdeführer schnellstmöglich wieder als Richter einzusetzen sei. Es heisst in der genannten Entscheidung: «Having said that, the Court cannot accept that the applicant should be left in a state of uncertainty as regards the way in which his rights should be restored. The Court considers that by its very nature, the situation found to exist in *the instant case does not leave any real choice as to the individual measures required to remedy the violations of the applicant's Convention rights*. Having regard to the very exceptional circumstances of the case and the urgent need to put an end to the violations of Articles 6 and 8 of the Convention, *the Court holds that the respondent State shall secure the applicant's reinstatement in the post of judge of the Supreme Court at the earliest possible date.*» (*Volkov gegen Ukraine*, Urteil vom 9. Januar 2013, Nr. 21722/11, abrufbar unter <www.echr.coe.int>, Ziff. 208. Die deutsche Übersetzung dieser Entscheidung ist auch abrufbar auf der Homepage des Österreichischen Instituts für Menschenrechte unter <www.menschenrechte.ac.at/fileadmin/Dokumente/NLMR_2013-01_Probe.pdf>. Ferner findet sich die Entscheidung auszugsweise und mit Kommentierung auch auf der Homepage des Hugo Sinzheimer Instituts für Arbeitsrecht unter <www.hugo-sinzheimer-institut.de/?id=1234>).

23 Siehe dazu die Ausführungen im Anhang zur Resolution CM/ResDH(2007)55 des Ministerkomitees vom 20. April 2007, abrufbar unter <wcd.coe.int/ViewDoc.jspx?id=1121643&Site=COE#P3527_21759>.

24 Vgl. LGBL 2007, Nr. 292. Siehe dazu auch BuA, 49/2007, S. 43, wo es heisst: «Der Charakter der Haftverhandlung mit der verpflichtenden Anhörung des Beschuldigten kann auch als Umsetzung des Urteils des EGMR im Fall *Frommelt gg. [gegen] Liechtenstein* verstanden werden, wonach die fehlende Anhörung des Untersuchungsgefangenen in einer Verhandlung zur Überprüfung der Untersuchungshaft eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 EMRK darstellt.»

wird.²⁵ Der EGMR hat in zwei weiteren Fällen – *von Hoffen gegen Liechtenstein* und *Schädler u. a. gegen Liechtenstein* – eine Verletzung des Rechts auf ein Verfahren innert angemessener Frist festgestellt. Diese Entscheidungen erforderten keine weitergehenden Massnahmen im innerstaatlichen Recht. Das Ministerkomitee des Europarates hat denn auch jeweils umgehend den korrekten Vollzug dieser beiden Urteile in einer Resolution festgestellt.²⁶

II. Wirkungen eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

1. Formelle und materielle Rechtskraft

Nach Art. 34 EMRK kann der EGMR u. a. von jeder natürlichen Person mit einer Beschwerde angerufen werden, wenn die Person behauptet, durch eine der Vertragsparteien in einem von der EMRK oder einem Zusatzprotokoll zur EMRK anerkannten Recht verletzt zu sein.²⁷ Der EGMR entscheidet mit Urteil über die (inhaltliche) Begründetheit einer Individualbeschwerde nach Art. 34 EMRK. Die Urteile des EGMR werden gemäss Art. 42 EMRK i. V. m. Art. 44 EMRK endgültig, mit ande-

25 Vgl. etwa StGH 2010/40, Urteil vom 20. September 2010, Erw. 2.2, abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>. Vgl. hierzu auch Wille T., S. 349; siehe auch Vogt, Hugo, Anspruch auf rechtliches Gehör, in: Andreas Kley / Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, Schaan 2012, S. 565 ff. (571 f.). Zu *Steck-Risch u. a. gegen Liechtenstein* siehe die Resolution ResDH(2006)73, des Ministerkomitees des Europarates vom 20. Dezember 2006, abrufbar unter <wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1079767&Site=&BackColorInternet=B9BDEE&BackColorIntranet=FFCD4F&BackColorLogged=FFC679#P509_31520>.

26 Vgl. für *von Hoffen gegen Liechtenstein* die Resolution CM/ResDH(2008)54 des Ministerkomitees vom 25. Juni 2008, abrufbar unter <wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1313897&Site=CM#P2043_112919>. Siehe für *Schädler u. a. gegen Liechtenstein* die Resolution CM/ResDH(2011)125 des Ministerkomitees des Europarates vom 14. September 2011, abrufbar unter <wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1832325&Site=CM#P3970_240926>. Vgl. dazu aber auch Fussnote 75.

27 Neben natürlichen Personen sind auch nicht staatliche Organisationen und Personengruppen legitimiert, eine Individualbeschwerde an den EGMR zu erheben.

ren Worten gesagt, formell rechtskräftig.²⁸ Diese Urteile sind damit nicht mehr anfechtbar, sodass ein Weiterzug an eine höhere Instanz ausgeschlossen ist.²⁹

Die Urteile des EGMR erwachsen auch in materielle Rechtskraft. So verpflichtet Art. 46 Abs. 1 EMRK die Vertragsparteien in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des EGMR zu befolgen.³⁰ Diese Befolgungspflicht (die materielle Rechtskraft) gilt für die Parteien des Verfahrens («Wirkung inter partes»)³¹ Das heisst, ein Urteil des EGMR bindet nur den bzw. die Beschwerdeführer und den am Verfahren beteiligten Vertragsstaat. Für die weiteren an einem Verfahren nicht beteiligten Vertragsstaaten entfaltet ein Urteil des EGMR dagegen keine materielle Rechtskraft, sondern hat lediglich eine «Orientierungswirkung».³²

Die materielle Rechtskraft ist zudem in sachlicher Hinsicht auf den Beschwerdegegenstand begrenzt. So erstreckt sich die Bindungswirkung

28 Vgl. Cremer, Entscheidung und Entscheidungswirkung, S. 1719 f., Rz. 37; Cremer, Bindungswirkung, S. 690; Meyer-Ladewig, S. 385, Rz. 1 und S. 393, Rz. 13; Grabenwarter/Pabel, EMRK, S. 102, Rz. 2. Siehe auch StGH 2006/111, Urteil vom 3. Juli 2007, Erw. 4.1, S. 39 f., abrufbar unter <www.stgh.li>.

29 Vgl. Cremer, Entscheidung und Entscheidungswirkung, S. 1719 f., Rz. 37; Cremer, Bindungswirkung, S. 690; Meyer-Ladewig, S. 385, Rz. 1 und S. 393, Rz. 13; Grabenwarter/Pabel, EMRK, S. 102, Rz. 2.

30 Vgl. Cremer, Entscheidung und Entscheidungswirkung, S. 1726 f., Rz. 56 ff.; Grabenwarter/Pabel, EMRK, S. 102, Rz. 2; Meyer-Ladewig, S. 393 f., Rz. 13 ff. Hans-Joachim Cremer hält dazu fest, die Pflicht eines Vertragsstaates, ein Urteil des EGMR befolgen zu müssen, könnte anstatt als Rechtskraftwirkung eines Urteils des EGMR auch einfach als Vertragspflicht aufgefasst werden. Vgl. Cremer, Entscheidung und Entscheidungswirkung, S. 1727, Rz. 57.

31 Vgl. Grabenwarter/Pabel, EMRK, S. 102 f. Rz. 2 f.; Ress, S. 350; Cremer, Entscheidung und Entscheidungswirkung, S. 1726 ff. Rz. 56 f.

32 Vgl. Grabenwarter/Pabel, EMRK, S. 106, Rz. 8. Die Orientierungswirkung oder «Präjudizwirkung» [Luzius Wildhaber, Erfahrungen mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, ZSR 1979, S. 229 ff. (355)], zitiert nach Grabenwarter/Pabel, EMRK, S. 106, Rz. 8] liegt darin, dass die in einem Verfahren nicht beteiligten Vertragsstaaten in Gesetzgebung und Rechtsprechung die Urteile des EGMR berücksichtigen. Vgl. Grabenwarter/Pabel, EMRK, S. 106, Rz. 8. Eingehend zur Wirkung der Urteile des EGMR für die an einem Verfahren nicht beteiligten Vertragsstaaten siehe Frank Czerner, Inter partes-versus erga omnes-Wirkung der EGMR-Judikate in den Konventionsstaaten gemäss Art. 46 EMRK. Eine Problemanalyse auch aus strafverfahrensrechtlicher Perspektive, Archiv des Völkerrechts (AVR), Band 46, 2008, S. 345 ff.

eines Urteils des EGMR nur auf den gerügten Konventionsverstoss, über den mit Urteil abgesprochen worden ist.³³ Schliesslich sind die zeitlichen Grenzen der materiellen Rechtskraft zu beachten. Das heisst, wenn sich der Sachverhalt gegenüber der vom Beschwerdeführer angefochtenen innerstaatlichen Entscheidung bis zum Zeitpunkt des Urteils des EGMR wesentlich geändert hat, «ist das Urteil des EGMR nicht mehr ohne Weiteres bindend».³⁴ Das nationale Gericht oder die nationale Behörde hat in diesem Fall zu prüfen, «worin der Konventionsverstoss nach dem Urteil gelegen hat, und inwieweit eine geänderte Tatsachenbasis eine Anwendung des Urteils nicht oder nur in modifizierter Form erlaubt».³⁵

2. Beendigungspflicht und Wiedergutmachungspflicht bei einer Konventionsverletzung

Die Befolgungspflicht des Art. 46 EMRK bedeutet zunächst, dass seitens des verurteilten Staates nicht behauptet werden kann, das Verfahren, wegen dem eine Verurteilung durch den EGMR erfolgte, sei in Übereinstimmung mit der Konvention abgelaufen.³⁶ Dies gilt sowohl auf völkerrechtlicher Ebene als auch für den Bereich des innerstaatlichen

33 Vgl. Cremer, Entscheidung und Entscheidungswirkung, S. 1727, Rz. 58; Meyer-Ladewig, S. 395, Rz. 20. Siehe dazu auch Rohleder, S. 40 ff.

34 Meyer-Ladewig, S. 395, Rz. 21. Siehe dazu auch Rohleder, S. 42 ff.

35 Meyer-Ladewig, S. 395, Rz. 21. Vgl. auch Cremer, Entscheidung und Entscheidungswirkung, S. 1727 f. Rz. 58; Frowein, S. 603, Rz. 3. Im Urteil *Görgülü gegen Deutschland* hat der EGMR wegen der Verweigerung des Sorge- und Umgangsrechts des Kindsvaters mit seinem Kind eine Verletzung des Art. 8 EMRK festgestellt und ausgesprochen, dass dem Beschwerdeführer mindestens der Umgang mit seinem Kind ermöglicht werden müsse (vgl. dazu *Görgülü gegen Deutschland*, Urteil vom 26. Februar 2004, Nr. 74969/01, Ziff. 64, abrufbar unter <www.echr.coe.int>.) Es ist allerdings zu bedenken, dass sich das Urteil des EGMR nur auf die Tatsachen zum Zeitpunkt der letztinstanzlichen innerstaatlichen Entscheidung beziehen konnte. Sollte in der Zwischenzeit die Entscheidungsgrundlage geändert haben, so zum Beispiel, weil der Beschwerdeführer straffällig geworden ist, hätte der EGMR diese neue Tatsache nicht berücksichtigen können, und die Entscheidung des EGMR wäre modifiziert umzusetzen gewesen. Vgl. dazu Frowein, S. 605, Rz. 10.

36 Vgl. Haidenhofer, S. 804. Siehe auch StGH 2006/111, Urteil vom 3. Juli 2007, Erw. 4.1, S. 40, abrufbar unter <www.stgh.li>.

Rechts. Daher dürfen auch Verwaltungsbehörden und Gerichte im Rahmen der Vollziehung nicht die Ansicht vertreten, die vom EGMR festgestellte Konventionsverletzung liege nicht vor.³⁷ Stellt der EGMR einen Verstoß gegen die EMRK fest, hat der betroffene Vertragsstaat daher die Pflicht, die Konventionsverletzung zu beenden.³⁸ Das heisst, der verurteilte Staat hat «alle notwendigen generellen und/oder individuellen Massnahmen zu ergreifen, um die Verletzung schnellstmöglich zu beenden».³⁹ Der betroffene Vertragsstaat hat zudem darauf hinzuwirken, dass in Zukunft gleichartige Konventionsverletzungen unterbleiben.⁴⁰ Ist die Konventionsverletzung durch die Anwendung eines innerstaatlichen Gesetzes erfolgt, so hat der Vertragsstaat das nationale Recht zu

37 Vgl. Haidenhofer, S. 804, mit Hinweis auf die österreichische Rechtsprechung. Siehe auch Polakiewicz, S. 227 ff.; Okresek, Rz. 13. Zurückhaltend Hass, S. 72 ff., die ausführt, dass durch ein Urteil des EGMR in erster Linie der verurteilte Vertragsstaat verpflichtet werde und eine weitergehende Bindungswirkung der Urteile nur völkerrechtlich begründet werden könne.

38 Vgl. Grabenwarter/Pabel, EMRK, S. 103, Rz. 3; Meyer-Ladewig, S. 396, Rz. 25. Eingehend zur Beendigungspflicht siehe Rohleder, S. 66 ff.

39 Haidenhofer, S. 805. Hinsichtlich genereller Massnahmen siehe die Piloturteile: *Broniowski gegen Polen*, Urteil vom 22. Juni 2004, Nr. 31443/96, abrufbar unter <www.echr.coe.int>; sowie *Hutten-Czapska gegen Polen*, Urteil vom 19. Juni 2006, Nr. 35014/97, abrufbar unter <www.echr.coe.int>. Zur Beendigungspflicht siehe *Assanidse gegen Georgien*, Urteil vom 8. April 2004, Nr. 71503/01, abrufbar unter <www.echr.coe.int/echr>, Ziff. 202 f. Der EGMR hat dort festgestellt: «As regards the measures which the Georgian State must take [...], subject to supervision by the Committee of Ministers, in order to put an end to the violation that has been found, the Court reiterates that its judgments are essentially declaratory in nature and that, in general, it is primarily for the State concerned to choose the means to be used in its domestic legal order in order to discharge its legal obligation under Article 46 of the Convention, provided that such means are compatible with the conclusions set out in the Court's judgment [...]. This discretion as to the manner of execution of a judgment reflects the freedom of choice attached to the primary obligation of the Contracting States under the Convention to secure the rights and freedoms guaranteed (Article 1) [...]. However, by its very nature, the violation found in the instant case does not leave any real choice as to the measures required to remedy it. [...] In these conditions, having regard to the particular circumstances of the case and the urgent need to put an end to the violation of Article 5 § 1 and Article 6 § 1 of the Convention [...], the Court considers that the respondent State must secure the applicant's release at the earliest possible date.» Die Entscheidung ist auszugsweise in deutscher Übersetzung abgedruckt in EuGRZ 2004, 268 ff. (275). Vgl. hierzu auch Grabenwarter/Pabel, EMRK, S. 105 f., Rz. 7; siehe auch Pietrowicz, S. 52 f.

40 Vgl. Haidenhofer, S. 805.

ändern.⁴¹ Dies ist dann notwendig, wenn eine EMRK-konforme Auslegung eines Gesetzes ausscheidet. So hat etwa das Urteil des EGMR in *Frommelt gegen Liechtenstein* zunächst dazu geführt, dass das Obergericht in der Folge die einschlägigen Bestimmungen der Strafprozessordnung EMRK-konform auslegte.⁴² Liegt ein konventionswidriger Zustand wegen der Untätigkeit des Gesetzgebers vor, hat dieser die Pflicht, Regelungen zu erlassen, die den konventionswidrigen Zustand beenden.⁴³ Dies trifft auf *Wille gegen Liechtenstein* zu, wo das Urteil des EGMR eine solche Rechtsänderung notwendig machte. Daher hat der Gesetzgeber den Begriff der «öffentlichen Gewalt» ins Staatsgerichtshofgesetz vom 27. November 2003 neu aufgenommen, sodass seither eine innerstaatliche Beschwerdemöglichkeit gegen sämtliche Hoheitsakte existiert, wenn diese unmittelbar verfassungsmässig gewährleistete Rechte einzelner Personen verletzen.⁴⁴

41 Vgl. Meyer-Ladewig, S. 400 f., Rz. 41; siehe auch Frowein, S. 604, Rz. 7; Grabenwarter, Wirkungen, S. 860 f.; Okresek, Rz. 14 f.

42 Siehe dazu die Ausführungen im Anhang zur Resolution CM/ResDH(2007)55 des Ministerkomitees vom 20. April 2007, abrufbar unter <wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1121643&Site=COE#P3527_21759>. Es heisst dort: «It may be noted that the Liechtenstein Code of Criminal Procedure (StPO) does not require a detainee to be heard prior to a decision to prolong his detention to the maximum period of one year under paragraph 138 section 2 StPO. However, given the severity of such a decision and the requirement of the case-law of the European Court, the respondent state has informed the Secretariat that it has changed its procedural practice accordingly. Before the third Senate of the superior court (Fürstliches Obergericht), which is responsible for such decisions, decides to prolong a pre-trial detention, the detainee is given the opportunity to comment either directly or via his legal representative.» In weiterer Folge hat der Gesetzgeber die Regelungen zur Untersuchungshaft der Strafprozessordnung grundlegend novelliert und die mündliche und kontradiktorische Haftverhandlung ins Gesetz aufgenommen. Vgl. dazu Fussnote 24.

43 Vgl. Grabenwarter, Wirkungen, S. 860 f.

44 Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass in weiterer Folge die Richterbestellung im Rahmen der Verfassungsrevision des Jahres 2003 grundsätzlich neu geregelt worden ist. Art. 96 Abs. 1 LV lautet: «Für die Auswahl von Richtern bedienen sich Landesfürst und Landtag eines gemeinsamen Gremiums. In diesem Gremium hat der Landesfürst den Vorsitz und den Stichtenscheid. Er kann ebenso viele Mitglieder in dieses Gremium berufen wie der Landtag Vertreter entsendet. [...] Die Regierung entsendet das für die Justiz zuständige Regierungsmitglied. [...] Kandidaten können nur mit Zustimmung des Landesfürsten vom Gremium dem Landtag empfohlen werden. Wählt der Landtag den empfohlenen Kandidaten, dann wird dieser vom Landesfürsten zum Richter ernannt.» Aufgrund dieser Bestimmung

Ferner trifft den Vertragsstaat die Verpflichtung, den Schaden, den eine Person durch die Konventionsverletzung erlitten hat, wiedergutmachen. Er hat die betroffene Person so weit wie möglich wieder in jene Lage (zurück) zu versetzen, in der sie sein würde, wenn gegen die Konvention nicht verstossen worden wäre.⁴⁵ Der EGMR spricht in diesem Zusammenhang von «restitutio in integrum». Ist die Naturalrestitution möglich, besitzt diese gegenüber einer Entschädigung in Geld Vorrang.⁴⁶

In der Lehre herrscht weitgehend Einigkeit darin, dass einer Entscheidung des EGMR eine kassatorische Wirkung oder eine die Rechtskraft des innerstaatlichen Urteils durchbrechende Wirkung nicht zukommt.⁴⁷ Darüber hinaus ist aber umstritten, ob aus der Befolungspflicht des Art. 46 Abs. 1 EMRK auch eine Verpflichtung abgeleitet werden kann, wonach die Vertragsstaaten im Falle einer Konventionsverletzung im innerstaatlichen Recht ein Wiederaufnahmeverfahren durchführen müssen (siehe dazu sogleich nachfolgend unter Punkt III).⁴⁸

wird ein Kandidat, der dem Fürst nicht genehm ist, dem Landtag gar nicht erst zur Wahl vorgeschlagen. Das Problem, wonach ein Richter zwar vom Parlament gewählt, aber vom Fürsten nicht ernannt wird, kann sich daher gar nicht mehr stellen. Es ist damit ausgeschlossen, dass ein vom Fürsten abgelehnter Bewerber überhaupt ein Anfechtungsobjekt erhält, wogegen dieser Beschwerde erheben könnte. Dies hat dann aber zur Folge, dass potenzielle Richteramtskandidaten in allfälligen kritischen Äusserungen zum Fürsten Zurückhaltung üben, um ihre Wahlchancen nicht zu beeinträchtigen («chilling effect»). Diese Ausführungen gelten vorbehaltlich Art. 96 Abs. 2 LV, wonach der Landtag, wenn dieser den vom Gremium empfohlenen Kandidaten ablehnt, und sich keine Einigung über einen neuen Kandidaten erzielen lässt, einen Gegenkandidaten vorzuschlagen und eine Volksabstimmung anzuberaumen hat. Art. 96 Abs. 2 LV erscheint aber nur schwer umsetzbar, sodass diese Bestimmung kaum eine praktische Bedeutung erlangen dürfte. Allgemein zum Problem des abschreckenden Effektes («chilling effect») im Zusammenhang mit der Meinungsäusserungsfreiheit siehe auch Mosley gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 10. Mai 2011, Nr. 48009/08, abrufbar unter <www.echr.coe.int>; deutsche Übersetzung auch abrufbar unter <www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20110510_AUSL000_000BSW48009_0800000_000>.

45 Vgl. Haidenhofer, S. 805 f. Siehe ausführlich dazu auch Heckötter, S. 50 ff.

46 Vgl. Haidenhofer, S. 805 f.; Meyer-Ladewig, S. 396, Rz. 25, mit Hinweis auf die Rechtsprechung. Zur älteren Rechtsprechung des EGMR betreffend die «restitutio in integrum» siehe auch Villiger, S. 480 ff.

47 Vgl. Walter, S. 1686, Rz. 53; Schindler, S. 275 f. Für Liechtenstein siehe auch Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 54. Vgl. ferner StGH 2006/111, Urteil vom 3. Juli 2007, Erw. 4.2 und Erw. 5, S. 40, abrufbar unter <www.stgh.li>.

48 Vgl. Walter, S. 1686, Rz. 53; Schindler, S. 275 f.

III. Möglichkeit der Wiederaufnahme eines innerstaatlichen Verfahrens nach Feststellung einer Konventionsverletzung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

1. Lehre und Rechtsprechung zu Art. 46 EMRK

Die Lehre lehnt es noch mehrheitlich ab, aus der Befolgungspflicht des Art. 46 Abs. 1 EMRK auch eine Verpflichtung des Vertragsstaates abzuleiten, wonach ein innerstaatliches Verfahren nach Feststellung einer Konventionsverletzung durch den EGMR wieder aufgenommen werden müsste.⁴⁹ Als Argument wird dazu Art. 41 EMRK angeführt, welcher die gerechte Entschädigung für die von einer Konventionsverletzung betroffenen Personen regelt. Nach Art. 41 EMRK spricht der EGMR nämlich im Falle einer Konventionsverletzung der verletzten Partei eine gerechte Entschädigung zu, wenn dies notwendig ist und das innerstaatliche Recht dem Vertragsstaat nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Verletzung gestattet. Daraus schliessen etwa Eckhard Pache und Joachim Bielitz, dass die Vertragsstaaten damit das «Spannungsverhältnis zwischen Rechtssicherheit und materieller Gerechtigkeit»⁵⁰ nicht durch die EMRK regeln wollten, sondern dessen Regelung den Vertragsstaaten vorbehalten wollten. Daraus folge, dass die EMRK auch keine Verpflichtung der Vertragsstaaten aufweise, wonach ein abgeschlossenes Gerichts- oder Verwaltungsverfahren nach

49 Vgl. Polakiewicz, S. 128 ff.; Pache/Bielitz, S. 326 ff.; Heckötter, S. 250 ff.; Okresek, Rz. 9; Cremer, Bindungswirkung, S. 691; Papier, S. 2; Pietrowicz, S. 45 f. und S. 64 f.; Grabenwarter/Pabel, EMRK, S. 104, Rz. 5; Grabenwarter, Wirkungen, S. 860. So schreibt Christoph Grabenwarter: «Eine völkerrechtliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Anpassung ihrer Rechtsordnungen in dem Sinne, dass jeder Konventionsverletzung im Rahmen des tatsächlich Möglichen durch eine Wiederherstellung rechtmässiger Zustände Rechnung getragen werden kann, lässt sich aus Art. 41 EMRK nicht ableiten. Daraus folgt im Besonderen, dass die EMRK auch keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten enthält, ein abgeschlossenes Gerichts- oder Verwaltungsverfahren nach einer Verurteilung durch den EGMR wieder aufzunehmen. Die Einführung entsprechender die Rechtskraft durchbrechender Wiederaufnahmetatbestände wurde zwar vom Ministerkomitee empfohlen und wird auch in Urteilen des EGMR immer wieder angesprochen, steht aber im Übrigen im Ermessen der Mitgliedstaaten.» (Grabenwarter, Wirkungen, S. 860)

50 Pache/Bielitz, S. 327.

einer Verurteilung durch den EGMR wieder aufgenommen werden müsste.⁵¹

Es gibt inzwischen aber auch gewichtige Stimmen, die fordern, dass die Vertragsstaaten die Möglichkeit zur Wiederaufnahme eines innerstaatlichen Verfahrens nach Feststellung einer Konventionsverletzung durch den EGMR vorsehen müssten. So führt Jochen Frowein aus, aufgrund der neueren Judikatur des EGMR sei davon auszugehen, dass die Vertragsstaaten insbesondere bei Strafverfahren Wiederaufnahmemöglichkeiten schaffen müssten.⁵² Christian Walter geht noch weiter und meint, Art. 46 EMRK verpflichte die Vertragsstaaten dazu, Wiederaufnahmeverfahren durchzuführen, wenn andernfalls eine Wiedergutmachung nicht möglich sei. Daher müssten in diesen Fällen generell rechtskräftig abgeschlossene Verfahren, und zwar nicht nur Strafverfahren, wieder aufgenommen werden können. Dies könne direkt aus Art. 46 EMRK abgeleitet werden, und eine fehlende Wiederaufnahmemöglichkeit könne als Verstoss gegen die Pflicht, die Urteile des EGMR zu befolgen, angesehen werden.⁵³ Ferner hat auch das Ministerkomitee des Europarates eine Empfehlung abgegeben, wonach die Vertragsstaaten in der innerstaatlichen Rechtsordnung die Möglichkeit der Wiederaufnahme eines Verfahrens nach Feststellung einer Konventionsverletzung durch den EGMR schaffen sollten.⁵⁴

51 Vgl. Pache/Bielitz, S. 327 ff., die aber aus rechtspolitischer Sicht die Aufnahme von Regelungen zur Wiederaufnahme von Verfahren in die nationalen Rechtsordnungen befürworten. Siehe hierzu insbesondere Pache/Bielitz, S. 332.

52 Siehe Frowein, S. 607, Rz. 14 f.

53 Vgl. Walter, S. 1686, Rz. 53. Vgl. hinsichtlich einer Pflicht zur Wiederaufnahme eines innerstaatlichen Verfahrens auch Haidenhofer, S. 806. Gernot Haidenhofer fordert, dass ein Wiederaufnahmeverfahren in jenen Fällen durchzuführen ist, wenn «eine Wiederaufnahme des Verfahrens die geeignetste und eine nicht unverhältnismässig aufwändige Massnahme zur vollständigen Wiedergutmachung darstellt».

54 Vgl. Empfehlung Nr. R (2000) 2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Überprüfung oder Wiederaufnahme bestimmter Verfahren auf innerstaatlicher Ebene im Anschluss an Urteile des EGMR. Es heisst dort: Das Ministerkomitee [...] «regt die Vertragsparteien insbesondere an, ihre innerstaatlichen Rechtssysteme zu überprüfen, um sicherzustellen, dass geeignete Möglichkeiten der Wiedererwägung eines Falles, einschliesslich der Wiederaufnahme eines Verfahrens, in den Fällen bestehen, in denen der Gerichtshof eine Verletzung der EMRK festgestellt hat, besonders insofern:

i) die verletzte Partei wegen der innerstaatlichen Entscheidung weiterhin an sehr schwerwiegenden Folgen leidet, die mit der gerechten Entschädigung nicht beho-

Demgegenüber besteht nach der Rechtsprechung des EGMR eine solche Pflicht bisher nicht.⁵⁵ In diesem Sinne hat der EGMR auch etwa in der Entscheidung *Steck-Risch gegen Liechtenstein* festgestellt, es obliege «in erster Linie dem betroffenen Staat [...], die Mittel zu wählen, die in seiner innerstaatlichen Rechtsordnung heranzuziehen sind, um seinen rechtlichen Verpflichtungen gem. [gemäss] Art 46 der Konvention nachzukommen, soweit diese Mittel mit den Schlussfolgerungen im U [Urteil] des Gerichtshofs vereinbar»⁵⁶ seien. Die erwähnte Freiheit hinsichtlich der Art der Vollstreckung eines Urteils spiegele «die Wahlfreiheit wieder, die an die Hauptpflicht der Vertragsstaaten gemäss der Konvention gebunden» sei, «nämlich die garantierten Rechte und Freiheiten zu sichern».⁵⁷ Der EGMR hat in der Entscheidung *Steck-Risch* aber zugleich darauf hingewiesen, dass er «unter sehr aussergewöhnlichen Umständen» nicht davor zurückschreke, «individuelle Abhilfemassnahmen» anzuordnen.⁵⁸ Es bleibt abzuwarten, ob der EGMR in

ben, sondern nur durch Wiedererwägung oder Wiederaufnahme des Verfahrens beseitigt werden können, und

ii) aus dem Urteil des Gerichtshofs hervorgeht, dass

a) die angefochtene innerstaatliche Entscheidung materiell in Widerspruch zur EMRK steht oder

b) die festgestellte Verletzung auf Verfahrensfehler oder [Verfahrens]-mängel zurückgeht, die derart schwer wiegen, dass ernsthafte Zweifel am Ausgang des angefochtenen innerstaatlichen Verfahrens bestehen.» Empfehlung Nr. R (2000) 2, in deutscher Übersetzung abgedruckt in EuGRZ 2004, S. 808 f. (809). Vgl. dazu auch Grabenwarter/Pabel, EMRK, S. 104, Rz. 5; Hass, S. 82 f.

- 55 Vgl. *Saidi gegen Frankreich*, Urteil vom 20. September 1993, Nr. 14647/89, Ziff. 47, abrufbar unter <www.echr.coe.int>, wo es heisst: «The Court notes that the Convention does not give it jurisdiction to direct the French State to open a new trial [...] or to adopt one of the other measures sought by the applicant.» Vgl. dazu auch Walter, S. 1685, Rz 53. Siehe auch etwa die Erkenntnis des österreichischen Verfassungsgerichtshofs VfSlg 18.952/2009. Dort führt der Verfassungsgerichtshof aus: «Ein verfassungsrechtliches Gebot, wonach in jedem Fall einer vom EGMR festgestellten Konventionsverletzung das innerstaatliche Verfahren wiederaufzunehmen ist, kann aus der EMRK hingegen nicht abgeleitet werden [...]. Der EGMR selbst hat nur bei schwerwiegenden Verfahrensverletzungen ausgesprochen, dass eine Wiederaufnahme erforderlich sei [...]»
- 56 *Steck-Risch u. a. gegen Liechtenstein*, Urteil vom 19. Mai 2005, Nr. 63151/00, Ziff. 73, abgedruckt in LES 2006, S. 53 ff. (59).
- 57 *Steck-Risch u. a. gegen Liechtenstein*, Urteil vom 19. Mai 2005, Nr. 63151/00, Ziff. 73, abgedruckt in LES 2006, S. 53 ff. (59).
- 58 *Steck-Risch u. a. gegen Liechtenstein*, Urteil vom 19. Mai 2005, Nr. 63151/00, Ziff. 73, abgedruckt in LES 2006, S. 53 ff. (59). In diesem Sinn hat der EGMR in der

Zukunft dazu übergehen wird, aus Art. 46 EMRK generell die Verpflichtung der Vertragsstaaten auf Wiederaufnahme eines innerstaatlichen Verfahrens abzuleiten.⁵⁹

2. Wiederaufnahmeregelungen im Rechtsvergleich

Die Schweiz hat in Art. 122 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) gesetzlich einen Wiederaufnahmetatbestand verankert.⁶⁰ Dieser findet sich auch in der Zivilprozessordnung, in der Strafprozessordnung sowie im Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren. Demnach kann die Revision wegen Verletzung der EMRK oder der dazu ergangenen Protokolle unter den kumulativen Voraussetzungen verlangt werden, wenn der EGMR in einem endgültigen Urteil festgestellt hat, dass die EMRK oder die Protokolle dazu verletzt worden sind; wenn eine Entschädigung nicht geeignet ist, die Folgen der Verletzung auszugleichen; und wenn die Revision notwendig ist, um die Verletzung zu beseitigen.⁶¹

In die österreichische Strafprozessordnung hat der Gesetzgeber mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1996 neu den § 363a StPO eingefügt.⁶² Stellt der EGMR in einem Urteil eine Verletzung der Konvention

Rechtssache *Assanidse gegen Georgien* ausgesprochen, dass der Beschwerdeführer unverzüglich aus der Haft zu entlassen sei. Vgl. *Assanidse gegen Georgien*, Urteil vom 8. April 2004, Nr. 71503/01, abrufbar unter <www.echr.coe.int/echr>, Ziff. 202 f. Siehe hierzu Fussnote 39.

59 Vgl. dazu auch Peukert, S. 538, Rz. 1 mit Hinweisen zur Rechtsprechung. Wolfgang Peukert weist dort darauf hin, dass der EGMR im Falle von schwerwiegenden Verfahrensverstößen die Wiederaufnahme des innerstaatlichen Verfahrens für angemessen erachte.

60 Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005 (Stand am 1. Juli 2013), SR 173.110, abrufbar unter <www.admin.ch>.

61 Für das Zivilverfahren vergleiche Art. 328 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008 (Stand am 1. Mai 2013), SR 272, für das Strafverfahren siehe Art. 410 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 (Stand am 1. Mai 2013), SR 312 und für das Verwaltungsverfahren siehe Art. 66 Abs. 2 lit. d des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) vom 20. Dezember 1968 (Stand am 1. Mai 2013), SR 172.021. Die Gesetze sind abrufbar unter <www.admin.ch>.

62 BGBl. Nr. 762/1996, abrufbar unter <www.ris.bka.gv.at>. Siehe eingehend dazu Susanne Reindl-Krauskopf, Kommentar zu §§ 363 a-c, in: Helmut Fuchs/Eckart

zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder eines ihrer Zusatzprotokolle durch eine Entscheidung oder Verfügung eines Strafgerichts fest, ist demnach ein Verfahren auf Antrag insoweit zu erneuern, als nicht auszuschliessen ist, dass die Verletzung für den Betroffenen einen nachteiligen Einfluss auf den Inhalt einer strafgerichtlichen Entscheidung ausüben konnte. Über die Erneuerung des Verfahrens entscheidet der Oberste Gerichtshof.⁶³ Hingegen kennt die österreichische Rechtsordnung für das Verwaltungsverfahren und das Zivilverfahren nicht die Möglichkeit der Wiederaufnahme eines innerstaatlichen Verfahrens nach Feststellung einer Konventionsverletzung durch den EGMR.

Nach deutschem Strafprozessrecht ist die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zugunsten des Verurteilten zulässig, wenn der EGMR eine Verletzung der EMRK oder ihrer Protokolle festgestellt hat und das Urteil auf dieser Verletzung beruht.⁶⁴ Dieselbe Regelung enthält auch die deutsche Zivilprozessordnung (§ 580 Ziff. 8 deutsche ZPO).⁶⁵ Ferner hat gemäss § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes

Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung, 136. Lieferung (Stand: August 2010), Wien 2010. Vgl. auch Okresek, Rz. 11.

63 Vgl. dazu auch Lamiss Khakzadeh-Leiler, Die Grundrechte in der Judikatur des Obersten Gerichtshofs, Forschungen aus Staat und Recht, Band 161, Wien 2011, S. 359 ff.; siehe auch Dietmar Jähnel, Bestandsschutz und Durchsetzung der Grundrechte, § 201, Rz. 1 ff. (87 f.), in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Band VII/1, Heidelberg 2009. Vgl. ferner Walter Berka, Die Grundrechte: Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich, Wien/New York 1999, S. 189, Rz. 328 f.

64 Siehe § 359 Ziff. 6 der Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) geändert worden ist, abrufbar unter <www.gesetze-im-internet.de/index.html>.

65 § 580 Ziff. 8 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935) geändert worden ist. Dieser lautet: «Die Restitutionsklage findet statt, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder ihrer Protokolle festgestellt hat und das Urteil auf dieser Verletzung beruht.» Das Gesetz ist abrufbar unter <www.gesetze-im-internet.de/index.html>. Vgl. auch Ehlers, S. 77, Rz. 104.

zu entscheiden, wenn die Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind.⁶⁶

3. Rechtslage in Liechtenstein

In rechtsvergleichender Sicht zeigt sich, dass etwa in Deutschland, Österreich und der Schweiz jeweils Wiederaufnahmeregelungen nach Feststellung einer Konventionsverletzung durch den EGMR existieren. Demgegenüber kennt die liechtensteinische Rechtsordnung bisher keine vergleichbare Lösung, wonach ein innerstaatliches Verfahren nach Feststellung einer Konventionsverletzung durch den EGMR wieder aufzunehmen wäre.⁶⁷ So hatte der Verwaltungsgerichtshof im Anschluss an das Urteil des EGMR zur Rechtssache *Steck-Risch u. a. gegen Liechtenstein* einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verwaltungsverfahrens abgelehnt, obwohl der EGMR für das zugrunde liegende Verfahren eine Konventionsverletzung festgestellt hatte.⁶⁸ Der Verwaltungsgerichtshof prüfte, ob die Voraussetzungen der Wiederaufnahme des Verfahrens nach Art. 104 f. LVG oder einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorlägen, und verneinte dies.⁶⁹ Der Staatsgerichtshof hatte diesen

66 Siehe § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) geändert worden ist, abrufbar unter <www.gesetze-im-internet.de/index.html>. Vgl. auch Ehlers, S. 77, Rz. 104.

67 Vgl. schon Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 55.

68 Vgl. dazu S. 74.

69 Vgl. Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 19. Oktober 2006 zu VGH 2005/75, S. 5 ff., nicht veröffentlicht. Der Verwaltungsgerichtshof prüfte die Wiederaufnahmegründe des Art. 104 Abs. 1 LVG i. V. m. § 498 ZPO und des Art. 104 Abs. 2 LVG sowie die amtswegigen Wiederaufnahmegründe des Art. 105 LVG. Er kommt schliesslich zu folgendem Ergebnis: «Die Feststellung einer Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention ist weder im LVG noch in den anderen liechtensteinischen Verfahrensgesetzen als Grund für eine Wiederaufnahme angeführt. Auch aus Art. 46 EMRK lässt sich keine Pflicht zur Wiederaufnahme ableiten. Wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden hat, lasse sich aus der Konvention nicht eine Pflicht des betroffenen Staates zur Wiederaufnahme des Verfahrens oder zur Durchführung irgendwelcher Verwaltungsmaßnahmen ableiten [...]. In diesem Sinne hat der EGMR in seiner dem jetzigen Verfahren zugrunde liegenden Entscheidung den Antrag der Antragsteller auf An-

Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs in StGH 2006/111 zu prüfen und hält fest, der Verwaltungsgerichtshof habe in vertretbarer Auslegung zum Ergebnis gelangen können, dass das liechtensteinische Gesetzesrecht für Urteile oder Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofs oder des Staatsgerichtshofs keine Wiederaufnahme des Verfahrens vorsehe, wenn der EGMR in einem endgültigen Urteil auf eine Konventionsverletzung erkannt habe.⁷⁰ Mit den Worten des Staatsgerichtshofs gesprochen:

«[...] denn bei einem Urteil des EGMR, mit dem ein Verfahrensverstoss durch ein liechtensteinisches Gericht festgestellt wird, handelt es sich nicht um einen der klassischen Wiederaufnahmegründe, namentlich offensichtlich nicht um eine neue Tatsache oder um ein neues Beweismittel, sondern, wie das treffend formuliert wurde, um «eine neue rechtliche Beurteilung» [...].⁷¹

Der Staatsgerichtshof hält in dieser Entscheidung weiter fest, die neue rechtliche Beurteilung durch den EGMR stelle in Liechtenstein bisher keinen Wiederaufnahmegrund dar. Art. 41 EMRK erlaube es, dass «die Vertragsstaaten «gerade mit Rücksicht auf das Institut der Rechtskraft und den hohen Rang, der ihm in den innerstaatlichen Rechtsordnungen allgemein beigemessen» wird, «rechtskräftige Entscheidungen, von denen

ordnung der Wiederaufnahme des innerstaatlichen Verfahrens abgelehnt. Er führte aus, dass es in erster Linie dem betroffenen Staat obliege, die Mittel zu wählen, die in seiner innerstaatlichen Rechtsordnung heranzuziehen seien, um seinen rechtlichen Verpflichtungen gemäss Art. 46 der Konvention nachzukommen, soweit diese Mittel mit den Schlussfolgerungen im Urteil des Gerichtshofs vereinbar seien.» (Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 19. Oktober 2006 zu VGH 2005/75, S. 8 f., nicht veröffentlicht). Ferner hält der Verwaltungsgerichtshof in der genannten Entscheidung Folgendes fest: Da der EGMR lediglich einen Verfahrensfehler festgestellt hätte, würde eine Wiederaufnahme des Verfahrens nur dann zu prüfen sein, wenn neue Aspekte, welche im Urteil, das gegen die Konvention verstosse, nicht berücksichtigt worden seien. Eine solche Konstellation sei gegenständlich nicht gegeben (vgl. Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 19. Oktober 2006 zu VGH 2005/75, S. 9, nicht veröffentlicht, mit Ausführungen zur Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs und des schweizerischen Bundesgerichts).

70 Vgl. StGH 2006/111, Urteil vom 3. Juli 2007, Erw. 5, S. 41, abrufbar unter <www.stgh.li>.

71 StGH 2006/111, Urteil vom 3. Juli 2007, Erw. 5, S. 41, abrufbar unter <www.stgh.li> mit Hinweis auf Schindler, S. 284.

festgestellt worden ist, dass sie unter Verstoß gegen das Völkerrecht zustande gekommen sind, unangetastet [...] lassen.»⁷²

Zugleich führt der Staatsgerichtshof in der Entscheidung StGH 2006/111 aber auch Folgendes aus:

«Gesetzgeberisch ist das Ergebnis für diejenigen Fälle unbefriedigend, in denen die Wiederaufnahme zur Abhilfe erforderlich ist. Es ist aber weder Aufgabe des Verwaltungsgerichtshofes noch des Staatsgerichtshofes, hier anstelle des demokratischen Gesetzgebers gesetzgeberisch tätig zu werden. Mittlerweile sieht bereits eine Reihe von Staaten spezielle Revisionsgründe für den Fall vor, dass ein Urteil des EGMR eine Verletzung der EMRK feststellt. Einen solchen Revisionsgrund kennt z. B. das deutsche Recht in § 359 Nr. 6 StPO [...], das österreichische Recht in § 363a StPO [...] oder das [...] schweizerische Recht in Art. 122 Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 [...]. Gerade die schweizerische Lösung zeigt, dass es für den Gesetzgeber unterschiedliche Lösungen für die Regelung der Wiederaufnahme (Revision) gibt. So hat der Gesetzgeber im Rahmen der Justizreform den Art. 139a OG inhaltlich nicht tel quel in das Bundesgerichtsgesetz übernommen, sondern die Revisionsvoraussetzungen geändert. So schliesst Art. 122 BGG die Revision aus, wenn materielle Interessen auf dem Spiel stehen und die Konventionsverletzung nur mit einer Entschädigung gut gemacht werden kann. Demnach müssen die Gesuchsteller Entschädigungsansprüche ausschliesslich vor dem EGMR geltend machen. Bisherige von Art. 139a OG i. V. m. Art. 41 EMRK verursachte Doppelspurigkeiten sollen damit vermieden werden [...]. Der Staatsgerichtshof lässt auch die Frage offen, ob aus dem Gleichheitssatz (Art. 31 LV) eine Pflicht zur Wiederaufnahme abzuleiten wäre, wenn anders das Ergebnis unter Gerechtigkeitsaspekten schockierend wäre. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Dies insbesondere deshalb nicht, weil der EGMR explizit feststellt, dass zwischen dem von ihm erkannten Verfahrensverstoß und den

72 StGH 2006/111, Urteil vom 3. Juli 2007, Erw. 5, S. 44, abrufbar unter <www.stgh.li> mit Verweis auf BVerfGE, Beschluss vom 11. Oktober 1985-2BvR 336/85-EuGRZ 1985, S. 654 ff. (655), letzterer wiederum mit umfangreichen Nachweisen zur deutschen Lehre.

von den Beschwerdeführern im Verfahren vor dem EGMR beantragten Ersatz für Schaden kein ursächlicher Zusammenhang (<no causal link>) besteht und sämtliche den Beschwerdeführern im Zusammenhang mit der festgestellten Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK entstandenen Prozesskosten entschädigt sind.»⁷³

Im Ergebnis bedeutet dies, dass nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs keine Pflicht besteht, wonach Vertragsstaaten für den Fall, dass der EGMR in einem Urteil eine Konventionsverletzung feststellt, die Wiederaufnahme eines innerstaatlichen Verfahrens vorzusehen hätten. Die Erlassung entsprechender innerstaatlicher Regelungen steht vielmehr im Ermessen des Gesetzgebers. Dennoch hält sich der Staatsgerichtshof die Möglichkeit offen, eine solche Pflicht auf Wiederaufnahme des innerstaatlichen Verfahrens direkt aus der Verfassung, nämlich aus Art. 31 LV, abzuleiten, um einschreiten zu können, wenn das Ergebnis ansonsten «unter Gerechtigkeitsaspekten schockierend» wäre. Es ist zu klären, welche Fälle der Staatsgerichtshof hier im Blick hat.

Zunächst ist zu bedenken, dass die Wiederaufnahme des innerstaatlichen Verfahrens nicht bei jedem konventionswidrigen Gerichtsurteil oder Verwaltungsakt eine angemessene Lösung darstellt.⁷⁴ Insbesondere wenn der EGMR wegen einer überlangen Verfahrensdauer einen Verstoß gegen Art. 6 EMRK feststellt, würde durch die Wiederaufnahme des Verfahrens dessen rechtskräftiger Abschluss nur weiter verzögert werden.⁷⁵ Ferner hat in einem Mehrparteienverfahren nicht nur der Beschwerdeführer grundrechtliche Ansprüche, sondern auch der jeweilige Verfahrensgegner einen Anspruch darauf, dass die verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Entscheidung innert angemessener

73 StGH 2006/111, Urteil vom 3. Juli 2007, Erw. 5, S. 44 f., abrufbar unter <www.stgh.li>.

74 Vgl. Ress, S. 351.

75 Vgl. Ress, S. 351. Georg Ress hält fest, dass bei Zivilverfahren, für die der EGMR eine überlange Verfahrensdauer festgestellt habe, eine materielle Entschädigung des Beschwerdeführers als ausreichend angesehen werden könne. Handelt es sich um strukturelle Probleme, kann der EGMR in diesen Fällen neben einer Entschädigung auch aussprechen, dass ein Vertragsstaat generelle Massnahmen zu ergreifen hat um in Zukunft überlange Verfahren zu vermeiden. Siehe hierzu etwa das Piloturteil *Rumpf gegen Deutschland*, Urteil vom 2. September 2010, Nr. 46344/06, abrufbar unter <www.echr.coe.int>.

Frist ergeht.⁷⁶ Typischerweise trifft dies auf zivilgerichtliche Verfahren zu, in denen der Verfahrensgegner regelmässig ein grosses Interesse daran hat, dass der Rechtsstreit innert angemessener Frist beendet wird und eine formell und materiell rechtskräftige Entscheidung auch bestehen bleibt.⁷⁷ Die generelle Wiederaufnahme eines innerstaatlichen Verfahrens nach Feststellung einer Konventionsverletzung durch den EGMR erscheint für Zivilverfahren daher nicht zweckmässig. Kann hingegen die Konventionsverletzung durch eine Entschädigung nicht ausreichend wiedergutmacht werden, ist auch für Zivilverfahren die Wiederaufnahme des Verfahrens zu erwägen.

Demgegenüber besitzt das Institut der materiellen Rechtskraft in Verwaltungsverfahren eine geringere Bedeutung. So ist etwa nach Art. 106 Abs. 1 lit. a LVG der Widerruf einer Verfügung zugunsten einer Partei zulässig, wenn der Widerruf zur Wahrung ihrer «durch zwingendes öffentliches Recht geschützten Ansprüche und Interessen»⁷⁸ erfolgt. Daher könnte überlegt werden, ob eine konventionswidrige Verfügung einer Verwaltungsbehörde allenfalls gestützt auf diese Bestimmung des Landesverwaltungspflegegesetzes zurückgenommen werden kann, wenn keine öffentlichen Interessen und keine privaten Interessen Dritter dagegen sprechen.⁷⁹ Dieser Gedanke findet aber weder in der Entscheidung des Staatsgerichtshofes StGH 2006/111 noch im Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes zu VGH 2005/75 Beachtung.⁸⁰ Stehen in

76 Vgl. Hugo Vogt, Aktuelle Rechtsprechung des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes zum Anspruch auf rechtliches Gehör, in: Jus & News 2010, S. 7 ff. (16). Siehe auch StGH 2007/88, Entscheidung vom 24. Juni 2009, Erw. 2.1 ff., abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>. Siehe hierzu auch Papier, S. 3. Hans-Jürgen Papier führt dort aus, dass sich eine schematische Umsetzung der Entscheidung des EGMR dann verbiete, wenn ein mehrpoliges Grundrechtsverhältnis vorliege und eine Vielzahl von Parteiinteressen gegeneinander abzuwägen seien, wie dies etwa im Familienrecht und im Recht zum Schutz der Persönlichkeit oftmals der Fall sei.

77 Vgl. Papier, S. 3. Vgl. auch Pietrowicz, S. 46.

78 Kley, Grundriss, S. 129 f.

79 Zur Möglichkeit der Aufhebung und Abänderung von Verwaltungsakten siehe für die Schweiz Schindler, S. 282 f. Vgl. ferner Villiger, S. 500 ff.

80 Vgl. aber die Überlegungen von Andreas Kley zu Art. 106 Abs. 1 lit. a LVG. Dieser hält Folgendes fest: In Fällen, in denen eine Verfügung zugunsten eines Betroffenen «zur Wahrung seiner durch zwingendes öffentliches Recht geschützten Ansprüche und Interessen» zurückgenommen würde, spräche der Grundsatz der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes nicht gegen den Widerruf, da der Widerruf den Verfügungsadressaten besser stellen würde. Vgl. Kley, Grundriss, S. 129 f.

einem Verwaltungsverfahren divergierende Parteiinteressen von Privaten einander gegenüber, gilt auch für Verwaltungsverfahren, dass der Verfahrensgegner ein beachtenswertes Interesse daran hat, dass eine formell und materiell rechtskräftige Entscheidung auch bestehen bleibt.⁸¹

Grundlegend anders stellt sich die Interessenlage in Strafverfahren oder Verwaltungsstrafverfahren dar. Aufgrund der Schwere der Sanktion erhält das Interesse des Beschuldigten, wonach das Verfahren erneuert wird, gegenüber allfälligen Interessen des Staates oder privater Dritter am Fortbestand einer formell und materiell rechtskräftigen Entscheidung, die einer Wiederaufnahme entgegenstehen könnten, ein überwiegendes Gewicht.⁸² Dennoch erscheint es auch hier nicht in jedem Fall geboten, dass ein Wiederaufnahmeverfahren durchgeführt wird.⁸³ Stellt der EGMR in einem Urteil eine Verletzung des Art. 6 EMRK fest, etwa weil eine überlange Verfahrensdauer vorliegt, könnte die vom EGMR festgestellte Konventionsverletzung als nachträglicher Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden.⁸⁴ Nach § 34 Abs. 2 StGB liegt nämlich ein

81 Siehe hierzu auch VBI 2000/31, Entscheidung vom 6. September 2000, LES 2000, S. 180 (183), wo die Verwaltungsbeschwerdeinstanz festhält: «Eine Verfügung oder E [Entscheidung] darf nur dann widerrufen (zurückgenommen) werden, wenn die Abwägung der Interessen an der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts die Interessen an der Wahrung der Rechtssicherheit überwiegen. Ein Widerruf kommt grundsätzlich dann nicht in Frage, wenn die frühere E [Entscheidung] ein subjektives Recht begründet oder wenn die E [Entscheidung] in einem Verfahren ergangen ist, in welchem die sich gegenüberstehenden Interessen allseitig zu prüfen und gegeneinander abzuwägen waren, oder wenn der Private von einer ihm durch die fragliche Verfügung eingeräumten Befugnis bereits Gebrauch gemacht hat. Aber auch in diesen Fällen ist ein Widerruf möglich, und zwar dann, wenn er durch ein besonders gewichtiges öffentliches Interesse geboten ist [...]».

82 Vgl. auch Ress, S. 351.

83 Vgl. Pietrowicz, S. 46.

84 Vgl. Ress, S. 351, der aber für das Strafrecht bei einer Verurteilung des EGMR im betroffenen Vertragsstaat generell die Wiederaufnahme des Verfahrens befürwortet. Vergleiche dazu für die österreichische Rechtsprechung auch etwa VfSlg 19.011/2010, wo der VfGH hinsichtlich einer Verwaltungsstrafe ausspricht, indem die belangte Behörde die überlange Verfahrensdauer nicht festgestellt und nicht strafmildernd berücksichtigt habe, habe sie das Gesetz bei der Strafbemessung in einer dem Art. 6 Abs. 1 EMRK widersprechenden Weise angewendet. Siehe auch etwa VfSlg 17.821/2006 betreffend die überlange Dauer eines Disziplinarverfahrens gegen einen Rechtsanwalt, welche von den Disziplinarbehörden bei der Verhängung der Disziplinarstrafe unzutreffenderweise nicht als Milderungsgrund berücksichtigt worden ist. Siehe ferner VfSlg 18951–18952/2009.

Strafmilderungsgrund vor, wenn das gegen den Täter geführte Verfahren aus einem nicht von ihm oder seinem Verteidiger zu vertretenden Grund unverhältnismässig lange gedauert hat.⁸⁵ Dieser Strafmilderungsgrund kann auch bei Vorliegen einer formell und materiell rechtskräftigen Entscheidung nachträglich berücksichtigt werden.⁸⁶ Zudem ist denkbar, im Strafrecht und im Verwaltungsstrafrecht bei geringer Schuld des Betroffenen die überlange Verfahrensdauer als Verfahrenshindernis anzusehen, sodass das Verfahren einzustellen ist.⁸⁷ Das hauptsächliche Problem besteht nach Ansicht des Verfassers darin, dass in Strafverfahren, in

85 Dieser spezielle Strafmilderungsgrund wurde durch LGBI. 2006/100 in das Strafgesetzbuch eingefügt. Im BuA Nr. 99/2005, S. 73 f. heisst es dazu: «Nimmt [...] die Dauer des Strafverfahrens ein Ausmass an, das als «unangemessen» anzusehen ist, so kann der Beschuldigte bei der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Beschwerde führen und auch eine «gerechte Entschädigung» nach Art. 50 EMRK beanspruchen, doch kann nach derzeitiger liechtensteinischer Rechtslage daraus kein Anspruch auf Strafmilderung oder gar auf Einstellung des Verfahrens oder Freispruch abgeleitet werden. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass ein längeres Wohlverhalten zwischen Tat und Verurteilung grundsätzlich einen Milderungsgrund im Sinn des geltenden § 34 Ziff. 18 StGB darstellt, weil dessen Anwendung unter Berücksichtigung der österreichischen Judikatur nur in sehr beschränktem Ausmass, nämlich erst ab ungefähr fünf Jahren in Betracht kommt, und etwa dann nicht, wenn der Täter sofort nach der Tat in Verfolgung gezogen wurde und sich in Haft befunden hat und die späte Aburteilung der Tat bloss auf die Dauer des Verfahrens zurückzuführen ist. [...] Ein Beschuldigter ist jedoch während eines längeren Strafverfahrens beträchtlichen psychischen Belastungen ausgesetzt und muss während dessen Anhängigkeit häufig erhebliche rechtliche, wirtschaftliche oder persönliche Nachteile in Kauf nehmen. Es erscheint daher ebenso einsichtig wie billig, wenn eine Verzögerung, die zu einer längeren als der für die Behandlung eines Straffalles im Allgemeinen erforderlichen Verfahrensdauer geführt hat, vom Gericht als Milderungsgrund in Rechnung gestellt wird. Dabei soll nicht so sehr auf ein «Verschulden» der in Betracht kommenden Behörden, sondern vor allem auf das Ergebnis der Verzögerung, also die tatsächliche (Mehr-)Belastung des Beschuldigten abgestellt werden. Ein ähnlicher Standpunkt wird im Übrigen auch von der deutschen Lehre überwiegend vertreten.»

86 In diesem Fall entscheidet das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, nach Erhebung der für die Entscheidung massgebenden Umstände mit Beschluss. Vgl. § 251 StPO i. V. m. § 34 Abs. 2 StGB. Für die vergleichbare österreichische Rechtslage siehe § 410 StPO i. V. m. § 34 Abs. 2 StGB.

87 Vgl. Röss, S. 352, mit Hinweis auf die Entscheidung des LG Düsseldorf vom 26. August 1987 in: NSTZ 1988, S. 427. Es wird auch die Meinung vertreten, dass wenn eine innerstaatliche Entscheidung noch nicht vollstreckt worden sei, die Entscheidung des EGMR, mit der eine Konventionsverletzung festgestellt werde, ein Vollstreckungshindernis für die innerstaatliche Entscheidung darstelle. Vgl. Ehlers, S. 77, Rz. 105.

denen der EGMR eine Konventionsverletzung wegen der überlangen Verfahrensdauer feststellt, die Strafe bis zum Zeitpunkt des Urteilspruchs des EGMR – bis auf wenige Ausnahmen – bereits verbüsst worden sein dürfte. Das Urteil mit dem der EGMR die Konventionsverletzung feststellt, kommt dann für den Betroffenen zu spät, als dass für ihn der nachträgliche Strafmilderungsgrund noch zum Tragen kommen könnte. Das Urteil des EGMR kann dann lediglich noch die Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren feststellen und dient damit in erster Linie der – zumindest teilweisen – Rehabilitierung eines Verfahrensbetroffenen. Allfällige Amtshaftungsansprüche könnten in Betracht kommen.⁸⁸ Stellt der EGMR einen Konventionsverstoss fest, bietet in strafrechtlichen und verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren oftmals nur ein Wiederaufnahmeverfahren eine adäquate Abhilfe für den von einem Konventionsverstoss Betroffenen. Die Ausführungen des Staatsgerichtshofs in StGH 2006/111 sind deshalb wohl vor diesem Hintergrund zu sehen, wonach allenfalls aufgrund des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. 31 LV eine Pflicht zur Wiederaufnahme eines innerstaatlichen Verfahrens abzuleiten sei, «wenn anders das Ergebnis unter Gerechtigkeitsaspekten schockierend wäre».⁸⁹ Im Lichte dieser Rechtsprechung würde dies heissen, dass der Staatsgerichtshof in Einzelfällen die Wiederaufnahme auch ohne bestehende einfachgesetzliche Regelungen direkt

88 Zur Geltendmachung allfälliger Amtshaftungsansprüche muss neben einem bezifferbaren Schaden auch ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der verantwortlichen Organe vorliegen (vgl. dazu Art. 3 AHG. Siehe auch StGH 2011/115, Entscheidung vom 27. März 2012, Erw. 5.3, abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>). Zu bedenken ist zudem, dass sich der EGMR gemäss Art. 35 Abs. 1 EMRK mit einer Angelegenheit erst nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe befassen kann. Daher richtet sich eine Beschwerde an den EGMR praktisch durchwegs gegen Entscheidungen des Staatsgerichtshofes (Siehe für das deutsche Verfassungsrecht auch Meyer-Ladewig, S. 335 ff., Rz. 7 ff.; Wolfgang Peukert: Kommentar zu Art. 35 EMRK, in: Jochen Abr. Frowein/Wolfgang Peukert (Hrsg.): Europäische Menschenrechtskonvention. EMRK-Kommentar, 3. Aufl., Kehl am Rhein 2009, S. 495 ff. (506, Rz. 26)). Allerdings kann gemäss Art. 5 Abs. 3 AHG aus einem Erkenntnis des Staatsgerichtshofes ein Ersatzanspruch nicht abgeleitet werden. Deshalb kommt einer allfälligen Amtshaftung in diesem Zusammenhang keine praktische Bedeutung zu. Allgemein zur Amtshaftung siehe Herbert Wille, Liechtensteinisches Verwaltungsrecht. Ausgewählte Gebiete, LPS 38, Schaan 2004, S. 177 ff.

89 StGH 2006/111, Urteil vom 3. Juli 2007, Erw. 5, S. 45, abrufbar unter <www.stgh.li>.

gestützt auf Art. 31 LV zulassen würde. Dass der Staatsgerichtshof in der Vergangenheit schon ohne eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage Wiederaufnahmeverfahren ermöglicht hat, zeigt sich auch etwa in StGH 2012/16. Dort hat er – trotz der fehlenden (expliziten) Regelung des Rechtsbehelfs der Wiederaufnahme – für die kleine Rechtshilfe eine amtswegige Wiederaufnahme des Verfahrens bis zur tatsächlichen Ausfolgung beschlagnahmter Unterlagen für möglich angesehen und damit im Wege der Gesetzesanalogie *praeter legem* einen amtswegigen Wiederaufnahmegrund geschaffen.⁹⁰

4. Ausblick

In der Literatur wird kontrovers diskutiert, ob aus Art. 46 EMRK auch das Recht auf Wiederaufnahme eines innerstaatlichen Verfahrens abgeleitet werden kann, wenn ein Urteil des EGMR umgesetzt werden soll.

90 Es verbietet sich aber ein undifferenziertes Heranziehen dieser Entscheidung StGH 2012/16 zur Begründung auch der Möglichkeit der Wiederaufnahme innerstaatlicher Verfahren, für den Fall, dass der EGMR eine Konventionsverletzung festgestellt hat. Ein wesentlicher Unterschied liegt nämlich darin, dass in Rechtshilfeverfahren die Abweisung eines Rechtshilfeersuchens nur formelle und keine materielle Rechtskraft hat. Einer Wiederaufnahme in Rechtshilfeverfahren steht damit jedenfalls keine innerstaatliche materiell rechtskräftige Entscheidung entgegen. Siehe hierzu StGH 2012/16, Entscheidung vom 28. Juni 2012, Erw. 6, S. 6 f., nicht veröffentlicht. Der Staatsgerichtshof führt dort aus: «Nach Auffassung des Staatsgerichtshofes muss trotz der fehlenden (expliziten) Regelung des Rechtsbehelfs der Wiederaufnahme für die kleine Rechtshilfe jedenfalls eine amtswegige Wiederaufnahme des Verfahrens bis zur tatsächlichen Ausfolgung beschlagnahmter Unterlagen möglich sein. Dies erscheint auch deshalb gerechtfertigt, weil der Abweisung eines Rechtshilfeersuchens nur formelle, aber keine materielle Rechtskraft zukommt, d. h. [das heisst] der ersuchte [richtig: ersuchende] Staat kann jederzeit ein neues Rechtshilfeersuchen stellen [...]. Entsprechend erscheint es angezeigt, dass umgekehrt der Rechtshilferichter immerhin von Amts wegen ein formell abgeschlossenes Rechtshilfeverfahren wiederaufnehmen kann, wenn wesentliche ihm zur Kenntnis gelangte Nova dies nahelegen. Hingegen ist dem offensichtlichen Willen des Gesetzgebers, das Rechtshilfeverfahren zu beschleunigen [...], dahingehend Rechnung zu tragen, dass kein entsprechendes Antragsrecht besteht. Denn damit wäre die Gefahr beträchtlicher Verfahrensverzögerungen verbunden. So aber kann der Rechtshilferichter einen entsprechenden Antrag als blosser Anzeige entgegennehmen und braucht nur darauf einzutreten, wenn er die vorgelegten Nova auch als wesentlich erachtet.»

Nach Stand der Diskussion verlangt Art. 46 Abs. 1 EMRK sowohl nach Rechtsprechung des EGMR als auch nach herrschender Lehre nicht, dass die Wiederaufnahme eines Verfahrens stattfindet, wenn ein Urteil des EGMR eine Konventionsverletzung feststellt.⁹¹ De lege lata besteht also keine Verpflichtung zur Wiederaufnahme innerstaatlicher Verfahren. Es ist dem Staatsgerichtshof aber darin zuzustimmen, dass das Ergebnis des Fehlens eines Wiederaufnahmeverfahrens für diejenigen Fälle unbefriedigend ist, in denen die Wiederaufnahme zur Abhilfe einer EMRK-Verletzung erforderlich ist. Es erscheint de lege ferenda wünschenswert, für solche Fälle Regelungen zur Wiederaufnahme eines Verfahrens in die liechtensteinischen Prozessordnungen aufzunehmen. Es ist aber wohl nicht geboten, dass der Gesetzgeber für sämtliche Verfahren (etwa: die Zivilprozessordnung, das Ausserstreitverfahren, die Strafprozessordnung, das Landesverwaltungspflegegesetz) einen einheitlichen Wiederaufnahmetatbestand schaffen müsste. Lediglich für das Strafverfahren und Verwaltungsstrafverfahren drängt sich die Wiederaufnahme eines formell und materiell rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens auf. Aufgrund der Schwere der Sanktion erfordert das Interesse des Betroffenen, dass das Verfahren in diesen Fällen erneuert wird. Als Massstab kann die Empfehlung Nr. R (2000) 2 des Ministerkomitees dienen.⁹² Demnach ist die Wiederaufnahme eines Verfahrens vorzusehen, wenn die verletzte Partei wegen der innerstaatlichen Entscheidung weiterhin an sehr schwerwiegenden Folgen leidet, die mit der gerechten Entschädigung nicht behoben werden können, und aus dem Urteil des Gerichtshofs hervorgeht, dass die angefochtene innerstaatliche Entscheidung entweder materiell im Widerspruch zur EMRK steht oder die festgestellte Verletzung auf schwerwiegende Verfahrensfehler oder Verfahrensmängel zurückgeht, sodass ernsthafte Zweifel am Ausgang des angefochtenen innerstaatlichen Verfahrens bestehen.

Der Staatsgerichtshof hatte bisher noch keinen Antrag auf Wiederaufnahme eines Strafverfahrens zu beurteilen, nachdem ein rechtskräftig Verurteilter erfolgreich eine Beschwerde an den EGMR geführt hätte.⁹³

91 Vgl. dazu S. 85 ff.

92 Vgl. dazu Fussnote 54.

93 Die Entscheidung StGH 2011/133 betraf hingegen einen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen einen Landrichter durch die Beschwerdeführer als

Er hat aber in StGH 2006/11 angedeutet, dass er allenfalls die Wiederaufnahme eines innerstaatlichen Verfahrens direkt gestützt auf den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 31 LV zulassen würde, «wenn anders das Ergebnis unter Gerechtigkeitsaspekten schockierend wäre».⁹⁴ Diese

Privatbeteiligte eines Strafverfahrens. Diesem Verfahren vorausgegangen war, dass die Beschwerdeführer im Oktober 2009 bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen den genannten Landrichter stellten, wobei die Staatsanwaltschaft aber die Vorehebungen gemäss § 22 Abs. 1 2. Satz StPO einstellte. In späterer Folge brachten die Beschwerdeführer gestützt auf diverse Beschwerdegründe eine Beschwerde beim EGMR ein (Bekerman gegen Liechtenstein, Beschwerde Nr. 15994/10). Der EGMR kam daraufhin zum Ergebnis, dass das zugrunde liegende liechtensteinische Verfahren überlang gedauert habe und machte den Parteien den Vorschlag einer gütlichen Einigung der Sache durch Zahlung einer Genugtuung in der Höhe von EUR 6000.00 durch das Land Liechtenstein. Das Land Liechtenstein akzeptierte diesen Vergleichsvorschlag. Nachdem die Beschwerdeführer das Vergleichsangebot abgelehnt hatten, verpflichtete sich das Land Liechtenstein durch einseitige Erklärung zur Zahlung des genannten Geldbetrages. Es kam deshalb gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. c EMRK am 29. November 2011 zu einer teilweisen Streichung dieser Beschwerde aus der Liste. Vgl. dazu Bekerman gegen Liechtenstein, Beschwerde Nr. 15994/10, abrufbar unter <www.echr.coe.int>. Die Beschwerdeführer verlangten anschliessend im April 2011 vom Staatsgerichtshof die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen den Landrichter. Der Staatsgerichtshof hält in der Entscheidung StGH 2011/133 fest: «Die Beschwerdeführer begründen den geltend gemachten Anspruch auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens damit, dass Liechtenstein hinsichtlich des wieder aufzunehmenden Verfahrens vom Europäischen Menschenrechtsgerichtshof wegen einer EMRK-Verletzung verurteilt worden sei. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass der entsprechende Fall mit EMRK-Entscheidung vom 29. November 2011 (Nr. 15994/10) gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. c EMRK ohne Verurteilung Liechtensteins erledigt wurde. Zwar kommt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zum Schluss, dass das betreffende Verfahren überlang gewesen sei; doch erachtete er die von ihm vorgeschlagene und von Liechtenstein akzeptierte Entschädigung von EUR 6000.00 als angemessene Verfahrenserledigung, auch wenn die Beschwerdeführer dies abgelehnt hatten. Abgesehen davon hat der liechtensteinische Gesetzgeber bisher keinen Wiederaufnahmegrund aus Anlass einer Verurteilung durch den EGMR vorgesehen und auch aus Art. 46 EMRK leitet der EGMR keine entsprechende einzelstaatliche Pflicht ab [...]» (StGH 2011/133, Entscheidung vom 28. Juni 2012, Erw. 4.3, abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>). Diese lapidare Erklärung des Staatsgerichtshofes verbieten aber weitreichende dogmatische Überlegungen. Dem Staatsgerichtshof ging es aufgrund des speziellen Sachverhalts, der «querulatorischen Beschwerdeführer» und deren unzähligen gerichtlichen Eingaben in erster Linie wohl darum deren Vorbringen «abzuklemmen». Bezeichnenderweise findet auch eine Auseinandersetzung des Staatsgerichtshofes mit seinen in StGH 2006/111 zu Art. 46 EMRK getätigten Ausführungen nicht statt.

94 StGH 2006/111, Urteil vom 3. Juli 2007, Erw. 5, S. 45, abrufbar unter <www.stgh.li>.

Aussage des Staatsgerichtshofs ist wohl so zu deuten, dass er bei Vorliegen einer Konventionsverletzung in Einzelfällen die Wiederaufnahme eines innerstaatlichen Verfahrens auch ohne bestehende einfachgesetzliche Regelungen direkt gestützt auf Art. 31 LV zulassen würde. Er stellt insoweit die Einzelfallgerechtigkeit über dogmatische Überlegungen. Es bleibt abzuwarten, wie der Staatsgerichtshof in Fällen entscheiden wird, wenn die vom EGMR festgestellte Konventionsverletzung durch eine Entschädigung nicht ausreichend wiedergutmacht werden kann (so beispielsweise bei einem EMRK-widrigen Freiheitsentzug). In rechtsvergleichender Sicht zeigt sich, dass hier für die einzelnen Verfahrensarten auch verschiedene Regelungen denkbar sind; in erster Linie ist daher der Gesetzgeber gefordert, tätig zu werden.⁹⁵

IV. Durchsetzung von Ansprüchen auf eine gerechte Entschädigung nach Art. 41 EMRK

Art. 41 EMRK regelt den Anspruch auf gerechte Entschädigung. Unter der Voraussetzung, dass der EGMR eine Konventionsverletzung feststellt und dass das innerstaatliche Recht des beteiligten Vertragsstaates nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Ver-

95 Der Staatsgerichtshof sollte sich insbesondere davor hüten, für sämtliche Verfahrensarten die generelle Möglichkeit der Wiederaufnahme zuzulassen. Gegen eine solche Tendenz spricht aber schon das Urteil StGH 2006/111. Der Staatsgerichtshof deutet darin an, dass er die Wiederaufnahme eines innerstaatlichen Verfahrens ohne Vorliegen einer expliziten gesetzlichen Regelung lediglich in Ausnahmefällen zulassen könnte, nämlich wenn «anders das Ergebnis unter Gerechtigkeitsaspekten schockierend wäre» (StGH 2006/111, Urteil vom 3. Juli 2007, Erw. 5, S. 45, abrufbar unter <www.stgh.li>). Im Übrigen hat der Staatsgerichtshof in ebendieser Entscheidung StGH 2006/111 festgehalten, dass es nicht Aufgabe des Staatsgerichtshofs sei, «anstelle des demokratischen Gesetzgebers gesetzgeberisch tätig zu werden» (StGH 2006/111, Urteil vom 3. Juli 2007, Erw. 5, S. 44, abrufbar unter <www.stgh.li>). Zur Problematik des Staatsgerichtshofs als Ersatzgesetzgeber siehe Herbert Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein – Entstehung, Ausgestaltung, Bedeutung und Grenzen, in: Herbert Wille (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, 75 Jahre Staatsgerichtshof, LPS 32, Vaduz 2001, S. 9 ff. (S. 51 f.); Herbert Wille, Probleme des gesetzgeberischen Unterlassens in der Verfassungsrechtswissenschaft/Landesbericht Liechtenstein für die XIV. Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte, 2008 in Vilnius (Litauen), EuGRZ 2009, 2009, S. 441 ff.

letzung gestattet, spricht der EGMR der verletzten Partei eine gerechte Entschädigung zu, wenn dies notwendig ist. Der EGMR hält sich aber nicht an den Wortlaut, wonach eine Entschädigung nur zuzusprechen ist, wenn das innerstaatliche Recht des betroffenen Vertragsstaates eine Wiedergutmachung nicht gewährt. Er spricht vielmehr auch dann Entschädigungen nach Art. 41 EMRK zu, wenn nach innerstaatlichem Recht eine Entschädigung möglich ist.⁹⁶ Insoweit der EGMR einer von einer Konventionsverletzung betroffenen Partei eine Entschädigung nach Art. 41 EMRK zuspricht, handelt es sich um ein Leistungsurteil.⁹⁷ Ziel der Entschädigung nach Art. 41 EMRK ist es, dass die betroffene Partei möglichst so gestellt wird, als wenn die Konventionsverletzung nicht geschehen wäre.⁹⁸ Hinsichtlich der innerstaatlichen Durchsetzung dieses Leistungsurteils gelten wiederum die Rechtswirkungen des Art. 46 EMRK. Das Leistungsurteil ist formell und materiell rechtskräftig. Die Vertragsparteien haben es zu befolgen.⁹⁹ Zu berücksichtigen ist allerdings, dass Urteile des EGMR in § 1 der Exekutionsordnung nicht als Exekutionstitel aufgeführt werden. Sollte das Land Liechtenstein in einem Fall seiner Zahlungspflicht tatsächlich nicht nachkommen, müsste die Zwangsvollstreckung direkt gestützt auf Art. 46 EMRK erfolgen.¹⁰⁰ Der wesentliche Unterschied zum Spruch des EGMR über eine Konventionsverletzung besteht darin, dass einer Entscheidung über die Entschädigung nach Art. 41 EMRK jedenfalls keine rechtskräftige innerstaatliche Entscheidung entgegensteht. Darüber hinaus existieren auch

96 Vgl. Dörr, S. 1777, Rz. 14; Peukert, S. 540 f., Rz. 3; Meyer-Ladewig, S. 365, Rz. 4.

97 Vgl. Dörr, S. 1809, Rz. 105, mit Hinweisen zur Lehre.

98 Vgl. Grabenwarter/Pabel, EMRK, S. 96 f., Rz. 4. Für den Fall, dass die Vertragsstaaten bei der Zahlung der gerechten Entschädigung nach Art. 41 EMRK säumig sind, nimmt der EGMR in seinen Urteilspruch auch Verzugszinsen auf. Vgl. Peukert, S. 594, Rz. 98.

99 Vgl. Dörr, S. 1810, Rz. 109. Vgl. dazu auch S. 79 ff.

100 Für die vergleichbare Rechtslage in Österreich siehe Heinrich Zens, Die Vollstreckung der Urteile des EGMR in Österreich, abrufbar unter <www.verdif.de/tagungen/trento/oesterreichischer-vortrag>. Dieser führt dort aus: «Die Exekution vom EGMR zugesprochener Entschädigungen nach Art. 41 EMRK erscheint in Österreich nur von theoretischer Bedeutung, da seitens des Staates regelmässig Zahlung geleistet wird. Festzustellen ist allerdings, dass Urteile des EGMR in § 1 der Exekutionsordnung nicht als Exekutionstitel genannt sind, sodass es fraglich erscheint, ob im gedachten Falle der Nichtleistung auferlegter Entschädigungen durch den österreichischen Staat unmittelbar gerichtliche Exekution geführt werden könnte.»

keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen, die gegen eine Zwangsvollstreckung eines die «gerechte Entschädigung» betreffenden Urteilspruchs des EGMR gestützt auf Art. 46 EMRK sprechen würden. Im Übrigen wäre es aber rechtspolitisch sinnvoll, die Exekutionsordnung um eine Bestimmung zu ergänzen, wonach Leistungsurteile des EGMR ebenfalls vollstreckbar sind.

Literaturverzeichnis

Zitierweise: Ohne besonderen Hinweis werden die angeführten Werke mit dem Namen des Verfassers beziehungsweise der Verfasserin zitiert. Werke und Beiträge, die nur einmal verwendet wurden, wurden jeweils in der betreffenden Fussnote vollständig wiedergegeben.

Cremer, Hans-Joachim: Entscheidung und Entscheidungswirkung, in: Rainer Grote / Thilo Marauhn (Hrsg.): EMRK/GG. Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz, Tübingen 2006, S. 1704 ff. (zit.: Cremer, Entscheidung und Entscheidungswirkung).

Cremer, Hans-Joachim: Zur Bindungswirkung von EGMR-Urteilen. Anmerkung zum Görgülü-Beschluss des BVerfG vom 14.10.2004, EuGRZ 2004, S. 683 ff. (zit.: Cremer, Bindungswirkung).

Dörr, Oliver: Entschädigung und Schadenersatz, in: Rainer Grote / Thilo Marauhn (Hrsg.): EMRK/GG. Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz, Tübingen 2006, S. 1772 ff.

Ehlers, Dirk: Allgemeine Lehren der EMRK, in: Dirk Ehlers (Hrsg.): Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 3. Aufl., Berlin 2009.

Frowein, Jochen Abr.: Kommentar zu Art. 46 EMRK, in: Jochen Abr. Frowein / Wolfgang Peukert (Hrsg.): Europäische Menschenrechtskonvention. EMRK-Kommentar, 3. Aufl., Kehl am Rhein 2009, S. 602 ff.

Grabenwarter, Christoph / Pabel, Katharina: Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Aufl., München – Basel – Wien 2012 (zit.: Grabenwarter/Pabel, EMRK).

Grabenwarter, Christoph: Wirkungen eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte – am Beispiel des Falls M. gegen Deutschland, Juristenzeitung (JZ) 2010, S. 857 ff. (zit.: Grabenwarter, Wirkungen).

Haidenhofer, Gernot: Die Pflicht zur Umsetzung von Urteilen des EGMR, in: ÖJZ 2012/88, S. 803 ff.

Hass, Solveig: Die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Charakter, Bindungswirkung und Durchsetzung, Frankfurt am Main 2006.

Heckötter, Ulrike: Die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des EGMR für die deutschen Gerichte, Köln/Berlin/München 2007.

Kley, Andreas: Die Beziehungen zwischen dem Liechtensteinischen Staatsgerichtshof und den übrigen einzelstaatlichen Rechtsprechungsorganen, einschliesslich der diesbezüglichen Interferenz des Handelns der europäischen Rechtsprechungsorgane (Landesbericht Liechtenstein), in: EuGRZ 2004, S. 43 ff. (zit.: Kley, Landesbericht Liechtenstein).

Kley, Andreas: Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS 23, Vaduz 1998 (zit.: Kley, Grundriss).

- Meyer-Ladewig, Jens: Europäische Menschenrechtskonvention. Handkommentar, 3. Aufl., Baden-Baden 2011.
- Okresek, Wolf: Art. 46 EMRK, in: Karl Korinek / Michael Holoubek (Hrsg.): Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Band 3, 1. Lfg., Wien 1999.
- Pache, Eckhard / Bielitz, Joachim: Verwaltungsprozessuale Wiederaufnahmepflicht kraft Völker- oder Gemeinschaftsrechts?, in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl), Heft 6 2006, S. 325 ff.
- Papier, Hans-Jürgen: Umsetzung und Wirkung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte aus der Perspektive der nationalen deutschen Gerichte, EuGRZ 2006, S. 1 ff.
- Peukert, Wolfgang: Kommentar zu Art. 41 EMRK, in: Jochen Abr. Frowein / Wolfgang Peukert (Hrsg.): Europäische Menschenrechtskonvention. EMRK-Kommentar, 3. Aufl., Kehl am Rhein 2009, S. 536 ff.
- Pietrowicz, Marike: Die Umsetzung der zu Art. 6 Abs. 1 EMRK ergangenen Urteile des EGMR in der russischen Föderation, Berlin 2010, Schriftenreihe zum Osteuropäischen Recht Band 15.
- Polakiewicz, Jörg: Die Verpflichtungen der Staaten aus den Urteilen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte – Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Band 112, Berlin/Heidelberg/New York 1992.
- Ress, Georg: Wirkung und Beachtung der Urteile und Entscheidungen der Strassburger Konventionsorgane, EuGRZ 1996, S. 350 ff.
- Rohleder, Kristin: Grundrechtsschutz im europäischen Mehrebenen-System. Unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte, Neue Schriften zum Staatsrecht, Band 4, Baden-Baden 2009.
- Schindler, Dietrich: Die innerstaatlichen Wirkungen der Entscheidungen der europäischen Menschenrechtsorgane, in: Max Kummer / Hans Ulrich Walder: Festschrift zum 70. Geburtstag von Max Guldener, Zürich 1973, S. 273 ff.
- Villiger, Mark E.: Die Wirkungen der Entscheide der EMRK-Organen im innerstaatlichen Recht, namentlich in der Schweiz, ZSR, Band 104/I. (1985), S. 469 ff.
- Walter, Christian: Nationale Durchsetzung, in: Rainer Grote / Thilo Marauhn (Hrsg.): EMRK/GG. Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz, Tübingen 2006, S. 1659 ff.
- Wille, Tobias Michael: Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht, LPS 43, Schaan 2007. (zitiert: Wille, T.).